

Dekret

zur Einführung des Kodex öe der Verwaltung von
Bodenschätzen

Nicht beglaubigte Übersetzung aus dem Französischen
13. März 2024

Das wallonische
Parlament
verabschiedete
und Wir, die wallonische Regierung,
sanktionieren das Folgende

Kapitel 1 * - Gesetzbuch über die Verwaltung von Bodenschätzen

Artikel 1"

Die folgenden Bestimmungen bilden den dekretativen Teil von Buch 3 des Umweltgesetzbuchs, das den Code für die Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens darstellt.

"Buch 3 - Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Teil 1° - Grundsätze, Anwendungsbereich und

Definitionen Titel 1" - Grundsätze und

Anwendungsbereich

Art. D.I.1. §1". Die Bodenschätze der Wallonischen Region bilden das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Prinzip der sparsamen Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit der Menschen und des Umweltschutzes gemäß den Umweltzielen, den Schutzmaßnahmen und der Wasserbewirtschaftung gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, und den Schutzregelungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Zustimmung zur Natur genutzt.

§2 Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Kodex die Verwaltung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, einschließlich der Aktivitäten im Untergrund, und regelt unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität die Erschließung und die Nutzung, gegebenenfalls einschließlich der Nachsorge, insbesondere :

1° der Minen:

2° Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen:

3° Standorte für die geologische Speicherung von Energie, Wärme oder fmid:

4° Standorte für tiefe Geothermie zur Erzeugung von Energie (Öl oder Strom):

5° historische Halden und Schutthalden:

6° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume:

7° Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Region U allonne.

Nicht als Ressourcen des wallonischen Untergrundes im Sinne dieses Gesetzbuches gelten. Massen von mineralischen oder fossilen Substanzen, die nicht als Bergwerke klassifiziert sind.

(3) Dieses Gesetzbuch gilt unbeschadet der Gesetze über den Straßenverkehr, des Wasserrechts und anderer Gesetze, die sich auf andere Genehmigungen beziehen.

§4 Dieses Gesetzbuch gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

1° Öffentliche Arbeiten der Karrieren:

2° Archäologie:

3° Höhlenforschung:

4° wissenschaftliche Besichtigungen und Erkundungen:

5° flache Geothermie mit einer Tiefe von weniger als

500 Metern: 6° die Nutzung von Grundwasser.

Abweichend von Absatz 1^o. gelten für diese Vermögenswerte:

1^o Artikel D.X^o. 1 bis D.X^o.3 über Explorations- und Betriebsmeldungen und über Fallstudien:

2^o Artikel D.I^o.1 über die Datenbank:

3^o Artikel D.III. 1 über den strategischen Plan mit Ausnahme der Ausbeutung von Steinbrüchen:

4^o Artikel D.II.1 und D.II.2 über den Rat des Untergeschosses:

5^o Artikel D.IV.7. nur in Bezug auf die wenig profunde Geothermie.

Art. D.I. 2. Die in Art. D.I.1. § 2 Abs. 1 genannten Bodenschätze.

1 bis 4^o und 5^o. abbaubaren und auf dem Gebiet der **Region U allonne** gelegenen Bodenschätze werden von der Region verwaltet. Die Verwaltung und Ausbeutung der in Artikel D.I. 1. §2. Absatz 1^o. mit Ausnahme von Steinkohle, Lithium und Ölschiefer. 3^o. 4^o und 7^o sind von energetischem Interesse.

Die Regierung kann für die in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze eine Genehmigung erteilen. *2. Absatz 1^o. 2^o. 3^o. 4^o und 5^o. exklusive Rechte zur Erkundung oder Ausbeutung gewähren. Dies gilt unbeschadet der Notwendigkeit, einen Prozess d'assentement oder eine Stadtplanungsgenehmigung oder eine einzige Genehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erhalten, oder jeden anderen erforderlichen Prozess. Für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und den Betrieb der damit verbundenen Anlagen und Ausrüstungen und unbeschadet der Klimaziele, der Umweltziele und der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden, die in Kapitel 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch aufgeführt sind, und der Schutzregelungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz.

Art. D.I.3 Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die in diesem Gesetzbuch beschriebenen Handlungen entweder :

1^o per Einschreiben mit Empfangsbestätigung:

2^o durch Verwendung einer ähnlichen, von der Regierung festgelegten Formel, die dem Eingang und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum verleiht :

3^o durch Hinterlegung der Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Regierung kann die Liste der Verfahren festlegen, die sie als geeignet anerkennt, um der Verleihung und dem Empfang ein sicheres Datum zu verleihen.

Art. D.I.4. Die Versendung erfolgt spätestens am Tag des Fristablaufs.

Der Tag, an dem die Urkunde in Empfang genommen wurde, ist nicht unberücksichtigt geblieben.

Der Tag der Fälligkeit wird in die Frist eingerechnet. Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den Tag verschoben, an dem die Frist abläuft.

Titel 2 - Begriffsbestimmungen

Art. D.I.S. .der Bedeutung dieses Gesetzbuches. 1.

bedeutet Aktiva und Anlagen in unterirdischer

Umgebung :

a) Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, ausgenommen Höhlenforschung und wissenschaftliche Forschung:

b) Gartenbaubetriebe und Kliampflanzungen:

c) Ablagerungen jeglicher Art in unterirdischen, natürlichen oder künstlichen Fällen, einschließlich nicht mehr genutzter Bergwerke:

d) Anlagen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Mit Ausnahme von Tunneln, die mit Kommunikationswegen im aktiven und militärischen Bereich verbunden sind, sowie Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten:

2. Verwaltung: das oder die von der Regierung ernannten Ämter: 3:

4° concessiOll de mine: der Akt, durch den die Ausbeutung einer Mine genehmigt wird, die durch das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988, die Bergbaugesetze, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordinierten Bergbau- und Steinbruchgesetze oder durch ein früheres Gesetz geregelt ist:

5° Abfall: Abfall gemäß der Definition in Artikel 5. *1". 1°. des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle. die Zirkularität der Materialien und die öffentliche Sauberkeit:

6° Gewinnung von Bodenschätzen: die Erschließung von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet oder einer bestimmten Zone, z. B. in einem Exklusivvertrag für die Exploration oder Gewinnung. entweder durch die vollständige oder teilweise Gewinnung aus bestehenden Schichten und Kappen. (1) Die Ausbeutung von Gesteinen, Mineralien, extrahierten Stoffen und Flüssigkeiten zu kommerziellen Zwecken erfolgt durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten:

7° Erkundung von Bodenschätzen: jede Tätigkeit oder jede Reihe von Tätigkeiten in einem festgelegten Gebiet zur Charakterisierung des Untergrunds und bestimmter Bodenschätze, um deren Existenz und Lage zu bestimmen und die Möglichkeiten ihrer Nutzung oder Erschließung zu prüfen, unabhängig von den vor Ort eingesetzten Mitteln:

8° technischer Beamter: der oder die Beamten, die vom Gouvernement bestimmt werden:

9° Beamter des Untergrunds: der oder die vom Gouvernement ernannten Beamten:

10. geologische Formation: die lithostratigraphische Schicht, in der sich verschiedene Gesteinsschichten befinden, die Gegenstand von Kartierungen oder wissenschaftlichen Forschungsstudien sind:

11° Fracking: Eine Methode vor der Extraktion, bei der die Durchlässigkeit des Mediums verändert wird:

12. Flache Geothermie: Eine erneuerbare Energiequelle, bei der alle Verfahren zur Nutzung von Wärmeenergie eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Energie, die in Form von Wärme unterhalb der Erdoberfläche in Tiefen von 500 Metern oder weniger gespeichert wird:

13° Tiefengeothermie: eine erneuerbare Energie, bei der alle Verfahren zur Gewinnung von geothermischer Energie und zu ihrer Nutzung in Form von Energie oder Strom eingesetzt werden. Es handelt sich um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von mehr als 500 Metern gespeichert ist:

14° Geothermie: das im Schoß der Erde enthaltene -it, aus dem durch Flüssigkeiten Energie in thermischer Form gewonnen werden kann:

15° Minen: entweder :

a) Massen von mineralischen oder fossilen Stoffen im Untergrund, von denen bekannt ist, dass sie in Flözen, Schichten oder Haufen enthalten: Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Zinn, Zink, Galmei, Wismut, Kobalt, Arsen, Mangan, Antimon, Molybdän, Bleiägen, Gallium, Germanium, Hafnium, Niobit, Scandium, Tantal, Tunesien, X-Anatium, Uran oder andere metallische Stoffe sowie deren Salze und Oxide. Barium, Lithium, Baryt, Schwefel, Graphit, Steinkohle, fossiles Holz, Bitumen, Alaun und Salz, sowie bituminöses Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um daraus insbesondere Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, und phosphathaltiges Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um Düngemittel zu erzeugen:

b) Vorkommen in anstehendem oder natürlich verändertem und verschobenem Gestein, die Seltene Erden x enthalten, die ohne weiteres abbaubar sind. Uran, Thorium, Yttrium, Lanthan, Cerium, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium und Lutetium:

c) in Grundwasser gelöste Stoffe, die in den in a) genannten Massen und in den in b) genannten Lagerstätten vorkommen, wenn dieses Wasser extrahiert wird, um einen der in diesem Artikel genannten Stoffe zu isolieren. in diesen Massen oder Lagerstätten vorkommt und auf natürliche Weise in Lösung geht:

16° die in Art. 1" genannte Genehmigung. 1°. des Dekrets vom 11. März 1999 über die Genehmigung zur Einweisung :

17° permis de recherche de mine: le permis inséré à l'article 5 du décret du 11 juillet 1955 des mines ou par les lois sur les mines, minières et carrières. coordonnées par l'arrêté royal du 15 septembre 1919:

18° exklusive Explorationsgenehmigung: die Entscheidung, mit der das Gouvernement die Exklusivität der in Artikel D.I.1. §2. Absatz 1" genannten Aktivitäten zur Exploration von Ressourcen gewährt. 1 bis 4°. an einen gewünschten Inhaber:

19° exklusive Abbaugenehmigung: die Entscheidung, mit der die Regierung die Exklusivität der in Artikel D.I.1. §2. Absatz 1" genannten Ressourcen gewährt. 1 bis 4°. an einen gewünschten Inhaber:

20° postea: die Wartungs-, Überwachungs-, Kontroll- und Sanierungsverpflichtungen, die dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung nach der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Exploration oder des Betriebs auferlegt werden:

21° Instandsetzung: die Instandsetzung im Sinne von Artikel 1". 13 . des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung:

22° Standort: das Gebiet, das aus den in der Umgebungsbezeichnung genannten Katasterparzellen besteht:

3. geologische Wärme- oder Kältespeicher: die zeitlich begrenzte Speicherung von Wärmeenergie in einem unterirdischen Volumen zur späteren Nutzung. unabhängig von dieser Nutzung:

24° Historische Halde: eine Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus der Industrie zur Förderung und Verarbeitung von Kohle mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurde:

25° Halde: eine historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern. Titel 3 - Erfüllung der europäischen Verpflichtungen Art. D.I.6. Dieses Gesetzbuch setzt teilweise um :

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen:

2° die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme:

3° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates:

4° die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Teil 2 - Beratungs- und Koordinierungsgremien

Titel 1" - Kellerrat und wissenschaftlicher

Ausschuss

Art. D.II.1. §1". Es wird ein Rat für den Untergrund eingerichtet. Dieser Rat setzt sich aus von der Regierung ernannten Mitgliedern zusammen:

1° zu einem Drittel aus Beamten, die aus der Verwaltung kommen:

2° zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber und der Arbeitnehmerorganisationen, die mindestens fünf Vertreter der Betreiber und mindestens drei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen umfassen:

3° zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen, darunter auch wissenschaftliche Mitglieder.

§2 Unbeschadet des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion wird für jedes Vollmitglied ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Wenn das Mitglied gemäß den Bestimmungen, die die Arbeitsweise und Organisation des Rates für den Untergrund regeln, aufgrund einer besonderen Funktion, die es innehat, oder eines Titels, den es trägt, ernannt wird, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ein stellvertretendes Mitglied kann nur in Abwesenheit des effektiven Mitglieds, das es vertritt, an der Sitzung teilnehmen.

Das stellvertretende Mitglied verfügt über dieselben Unterlagen zu den Sitzungen des Gremiums wie die ordentlichen Mitglieder. Die Unterlagen werden den stellvertretenden Mitgliedern gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern übermittelt.

§3 Minister können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn eine Frage, die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, die dem Rat für den Untergrund zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§4 Der Rat für den Untergrund besteht aus mindestens 24 ständigen Mitgliedern sowie mindestens einer zusätzlichen Fachsektion, die sich auf die Aktivitäten der tiefen Geothermie bezieht.

Die Regierung bestimmt die Verteilung der Vertreter der Verwaltung im Rat für den Untergrund gemäß den in Art. 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen vorgesehenen Modalitäten.

Der Gout emement bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Unterbodenrates, die Art und Weise, wie diese sich vorstellen, und die Arbeitsweise des Unterbodenrates.

Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des Untergeschosses aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern".

§5 Die Regierung kann innerhalb des Rates für den Untergrund zusätzliche Fachsektionen einrichten, indem sie die Anzahl und die Eigenschaft der zusätzlichen Mitglieder festlegt. Sie ernennt die Mitglieder nach den von ihr festgelegten Modalitäten.

§6 Im Falle eines Dossiers, das sich auf Tiefengeothermie bezieht, sitzt im Rat für den Untergrund die Fachgruppe Tiefengeothermie.

Das Gout emement bestimmt die Anzahl der Zusatzmitglieder und die Art und Weise, wie diese präsentiert werden.

§7 Es wird ein unabhängiger wissenschaftlicher Ausschuss gegründet, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Gout emement bestimmt werden. Der Rat des Untergeschosses kann diesen wissenschaftlichen Ausschuss i m m e r dann einberufen, wenn er es für notwendig erachtet.

Die Regierung legt die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Art und Weise, wie diese Mitglieder vorgestellt werden, sowie die Arbeitsweise des Ausschusses einschließlich der Vergütung und der Interessenkonflikte fest, um die Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu gewährleisten.

Er bestimmt die Verteilung der Vertreter. gegebenenfalls. gemäß den Modalitäten, die in Artikel 92/er des 101 S écial e du S août 1950 de réformes institutionnelles vorgesehen sind.

Art. D.II. 2. *1". Der Rat für den Untergrund hat die Aufgaben :

1° eine Stellungnahme zum Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.III.1 abzugeben:

2° die Regierung über alle Aspekte der Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze, die in diesem Gesetzbuch aufgeführt sind, zu informieren:

3° Zweifel an Infrastrukturprojekten haben. im Hinblick auf die rationelle Ausbeutung von Bodenschätzen oder Lagerstätten:

4° konkurrierende Nutzungen, die denselben Ort oder dieselbe Fläche unter der Erde betreffen, zu beurteilen:

5° dem is tin über Anträge auf exklusive Pennis zur Erforschung oder Nutzung zu geben:

6° die Einstufung der historischen Halden gemäß Artikel D.4fi.S. als "tin is":

7° eine Stellungnahme zu jedem Antrag auf einen Umwelt- oder Stadtplanungspennal oder einen einzigen Pennal abgeben. oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. oder jede andere erforderliche Genehmigung. in Bezug auf eine historische Halde:

8° dem Staat zu allen Fragen bezüglich des Untergrunds und seiner Ressourcen, die insbesondere in Artikel D.1.1. §2 aufgeführt sind und ihm vom Regierungsamt vorgelegt werden, Stellung zu nehmen.

§2 Der Rat des Untergeschosses kann Initiati x e au is abgeben und l â x is vom unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einholen.

(3. Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss hat folgende Aufgaben :

1° eine Stellungnahme zum Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.III. 1 und zu seiner Umsetzung a b z u g e b e n :

2° dem is über Anträge auf exklusive Pennis zur Erforschung oder Nutzung tin zu geben:

3° den Rat für den Untergrund oder die Regierung über alle wissenschaftlichen Aspekte der Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Folgen zu informieren. durch Untersuchungen auf Antrag oder aus eigener Initiative

Titel 2 - Struktur zur Koordinierung des Einsatzes der Region bei Erderschütterungen, die durch seltene Gesteine, durch unterirdische Erkundungs- und Abbauverfahren oder durch anthropogene oder natürliche Ereignisse verursacht werden

Art. D.11.3. Die Regierung organisiert eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienste im Bereich von Bodenbewegungen, die durch unterirdische Sprengungen oder Trassen für die Erkundung oder den Abbau von Bodenschätzen oder Steinbrüchen oder durch anthropische oder natürliche Ereignisse verursacht werden. während und außerhalb einer Krise:

1° strategische Überlegungen zur Problematik dieser Feldmotu e- ments anstellen. sowohl im Bereich der Vorbeugung als auch im Bereich des Krisenmanagements:

2° die Interventionen der Behörden und verschiedenen Ä m t e r der Region im Falle von Bodenbewegungen, insbesondere von Bodensenkungen und -einbrüchen, zu koordinieren:

3° Stellungnahmen abgeben und auf ausdrücklichen Wunsch eine Behörde beraten, die für das Krisenmanagement nach einer Bodenbewegung zuständig ist, insbesondere im Falle einer Senkung oder eines Einsturzes, die direkt oder indirekt ein öffentliches Gut betreffen oder betreffen könnten.

Die Regierung kann die Aufgaben der in Absatz 1* genannten Struktur präzisieren und ihren Zuständigkeitsbereich auf andere Arten von Bodenbewegungen geologischen oder geomechanischen Ursprungs ausdehnen, insbesondere auf Erdaufschüttungen, das Schrumpfen und Quellen von Tonerde, Bodenfallen und den Einsturz von Felswänden.

Teil 3 - Strategischer Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Art. D.III.1. §1". Die Regierung erstellt einen strategischen Plan für die Bewirtschaftung der insbesondere in Artikel D.1.1, §2 genannten Bodenschätze. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet sowie die Ziele und Mittel der Region, um eine sparsame Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten, die den aktuellen Bedürfnissen und einer Frist von 20 und 50 Jahren entspricht und gleichzeitig den langfristigen Fortbestand dieser Ressourcen sichert. Er legt die von der Regierung zu ergreifenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die aktuellen und zukünftigen Anpassungen an die Entwicklung der Bedürfnisse und der Technik zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 über die CO2-Neutralität, der Umweltziele, der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Wasserressourcen gemäß dem Wassergesetzbuch, des Bodenschutzes gemäß dem Dekret vom 1^{er} März 2018 über die Bewirtschaftung und Sanierung von Böden und des Schutzes der Biodiversität gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Naturkonst ation erstellt.

Der Strategieplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, unterschieden nach Art und Lage der bekannten oder vermuteten Vorkommen von Mineralen, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, Schätzung des Potenzials an Vorkommen und geothermischen Lagerstätten. Die Erreichbarkeit von Vorkommen und die Erschließungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Lage und den aktuellen Stand der Technik:

2° eine Bedarfs- und Marktabschätzung, um die aktuellen Sektoren zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die sie erfüllen könnten, unter Einbeziehung von Ersatzressourcen aus der Kreislaufwirtschaft:

3° eine Einschätzung der derzeitigen Betriebstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung:

4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Lagerstätten unterschiedlich zu nutzen:

5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung konkurrierender Bodenschätze:

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von Gebieten im Untergrund, die für die Forschung und Nutzung nicht in Frage kommen, sei es aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds, sei es aufgrund der anthropogenen Besiedlung dieser Gebiete oder von Bürgerzonen, sei es aufgrund von Risiken für die Umwelt oder aus jedem anderen zwingenden Grund, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder bäuerlicher Gründe:

7° Angaben zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen der Strategie für nachhaltige Entwicklung, die im Dekret vom 27. Juni 2013 über die wallonische Strategie für nachhaltige Entwicklung und die Übergangstheorien vorgesehen ist, sowie mit anderen sektoriellen Plänen und Plänen, die andere Umweltmedien betreffen, insbesondere mit dem Bewirtschaftungsplan für Wassereinzugsgebiete gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs, der das Wassergesetzbuch betrifft, mit dem Schema zur Entwicklung des Gebiets gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs, mit dem Schema zur Entwicklung des Gebiets gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs, mit dem Schema zur Entwicklung des Gebiets gemäß

Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs, mit dem Schema zur Entwicklung des Wassereinzugsgebiets gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs, mit dem Schema zur Entwicklung des Wassereinzugsgebiets gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs und mit dem Schema zur Entwicklung des Wassereinzugsgebiets gemäß Artikel D.24 des Lieu 2 des Umweltgesetzbuchs

Artikel D.11.2. des CoDT, das Aktionsprogramm für den Naturschutz gemäß Artikel D.46.. 4°, du Lieu 1" du Code de l'environnement, der Plan Air Climat Énergie (PACE), der den Beitrag der Region Wal- lonien zum nationalen Klimaenergieplan (PNEC) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere durch die der Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fatalenergien oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden:

8° eine Bilanz des vorherigen Strategieplans.

§2 Der strategische Plan wird für einen Zeitraum von höchstens sJgt Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Revision unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

Keine Exklusivgenehmigung darf in einem unterirdischen Bereich erteilt werden, der für die Suche und Ausbeutung im Sinne von Paragraph 1", Absatz 3, 6° indisponibel ist, es sei denn, die Regierung trifft eine Entscheidung, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, und es gibt keine Alternative.

§3 Eine Exklusivgenehmigung für die Exploration und eine Exklusivgenehmigung für die Gewinnung können vom Strategieplan abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die belegt, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht gefährdet.

Teil 4 - Datenbank zum Untergrund

Art. D.IV.1. §1". Das Gout emement organisiert die Sammlung, Beratung und Verwertung, insbesondere in Form einer Datenbank, und die Verbreitung von Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund, insbesondere:

1° die geologische Beschaffenheit Walloniens, einschließlich der oberflächlichen Formationen und der Verwitterungsphänomene:

2° die Vorkommen und Lagerstätten von Ressourcen im

Untergrund von Allon: 3° die Hydrogeologie des Gebiets

der Region:

4° das Kataster der Minenkonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betriebe:

5° die Produktion, den Verbrauch und die Ströme von mineralischen und energetischen Ressourcen, die in Wallonien aus dem Untergrund gewonnen werden, unbeschadet der Geheimhaltung von Industriedaten:

6° aktive oder stillgelegte unterirdische Betriebsanlagen wie Schächte, Bohrlöcher, Tunnel und oberirdische Stollen:

7° Gefahren durch Bodenschaum natürlichen und anthropogenen Ursprungs sowie Vorfälle und Unfälle im Zusammenhang mit Bodenbewegungen.

§2 Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung ist es, die gemeinsame Nutzung der Kenntnisse über den Untergrund zu ermöglichen, insbesondere durch eine geologische Karte und andere thematische Karten, die dichter und genauer sind. Zu diesem Zweck gewährleistet der Sm ice public de Wallonie die Zugänglichkeit und die Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung über das Internet.

Die Daten werden durch verschiedene Dokumente gesammelt, wie z. B. Genehmigungen und Zulassungen, Zulassungen, Erklärungen von Schachtarbeiten und Fällen, Umweltverträglichkeitsstudien, geologische Gutachten, Schadensfälle, geologische und wissenschaftliche Studien und Erhebungen, Lehrveröffentlichungen und Statistiken von autorisierten Instituten.

Sie werden von dem Beamten des Untergeschosses in Papierform, als Original oder Kopie, oder in elektronischer Form festgestellt.

§3 Personenbezogene Daten bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente gezählt werden.

Der Sen ice géologique de Wallonie innerhalb des Sein ice public de Wallonie ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

§4 Die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, deren Verwahrung der Verwaltung anvertraut ist, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Ausnahme der Daten, die Gegenstand einer Vertraulichkeitserklärung sind, und unter Wahrung der personenbezogenen Daten.

Teil 5 - Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds

Art. D.V.1. §1". Der Beginn von Arbeiten zur Erforschung des Untergrunds im Sinne von Artikel D.I.5, 7° unterliegt einer vorherigen informativen Erklärung, die unter den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular abgegeben wird:

1° die Durchführung sowie die Wiederaufnahme durch Erweiterung oder Vertiefung von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen jeglicher Art, die, selbst wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, zehn Meter und mehr unter dem natürlichen Bodenniveau liegen sollen:

2° jede geophysikalische Prospektion, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird, unbeschadet der in Artikel 120ter des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Genehmigungen:

3° jede Markierung, die dazu dient, die Zirkulation des Grundwassers zu bestimmen.

§2 Nachträgliche informative Meldung innerhalb von 15 Kalendertagen, unter den Bedingungen und gemäß dem vom Gouvernement festgelegten Formular, ist jede Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausgängen alter Minen, die noch unbekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind, unterworfen.

§3 Von der informativen Erklärung, die in den Absätzen 1* und 2 genannt wird, sind befreit:

1° geotechnische Tests wie Eindringversuche mit dem Kegel, alle Formen, Druckversuche und Durchlässigkeitsversuche in Silo:

2° Entdeckungen von Erweiterungen unterirdischer Höhlen im Rahmen von speleologischen Erkundungsoperationen:

3° die in Absatz 1" genannten Operationen, deren Datum des Arbeitsbeginns dem Beamten des Untergrundes bereits ausdrücklich in Anwendung einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches mitgeteilt wurde oder der Verwaltung in Anwendung einer anderen Regelung mitgeteilt wurde.

Art. D.fi'.2. Die von der Regierung ernannten Beamten haben zu jeder Zeit, in der dort eine Tätigkeit ausgeübt wird, Zugang zu den Büros, Werkstätten und Ausgrabungs- und Prospektionsplätzen.

Sie haben auch auf die gleiche Weise Zugang zu den Orten, an denen eine Entdeckung gemäß Artikel D.4'.1 §2 gemacht wurde.

Sie können sich alle Informationen und Proben aushändigen lassen, die für die Erstellung der geologischen Karte, der hydrogeologischen Karte und der Karte des geothermischen Potenzials der Wallonischen Region nützlich sind. Zu demselben Zweck können sie die Beschreibung der entdeckten Höhlen, Schächte und Ausgänge vornehmen.

Art. D.4'.3. Die Ergebnisse der Erkundung des Untergrunds im Sinne von Artikel D.I.5, 7°, sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der in Artikel D.I'v".1 erwähnten Datenbank über den Untergrund gespeichert.

Wenn der Suchende oder Entdecker sowie der Eigentümer im Falle von begehren Hohlräumen in der in Artikel D.V. genannten Erklärung angibt, dass die Informationen vertraulich behandelt werden sollen, so darf der Eigentümer die Informationen nicht an Dritte weitergeben. In, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Falle von durchdringbaren Hohlräumen bis zum Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist keine diesbezüglichen Unterlagen oder Proben weitergegeben oder Ergebnisse bekannt gegeben werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung dieser Genehmigung verbunden ist.

Die Vertraulichkeit der Daten ist nicht mehr gegeben, wenn die Ausbeutung der Lagerstätte, für die eine Genehmigung erteilt wurde, eingestellt wird oder die juristische Person, die die Daten erstellt hat, in Konkurs geht oder liquidiert wird, sofern dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Wenn ein Schacht, eine Grube oder ein Ausgang freigelegt wird, der/die eine Gefahr durch Erdbeben darstellt. Die Verwaltung darf den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts angeben.

Teil 6 - Erkundung und Exploration von Bodenschätzen Titel 1" -

Erkundung von Bodenschätzen

Kapitel 1" - Exploration von Bodenschätzen mit ex-clusive-Genehmigung

Art. D. d. 1. §1". Niemand darf sich das Recht vorbehalten, die in Artikel D.I.1. *2. Absatz 1". 1 bis 4°. selbst auf Grundstücken, die ihm gehören. ohne eine exklusive Explorationsgenehmigung zu besitzen, die von der Regierung gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wird.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Erkundung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

In Abweichung von Absatz 1". kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Explorationsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung der ursprünglichen Porosität um Bohrlöcher für Kohlediaz oder um Bohrlöcher für tiefe Geothermie festlegen.

Kapitel 2 - Vermögenswerte zur Erschließung von Bodenschätzen

Art. D.X*I. 2. Die für die Erkundung von Bodenschätzen erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen dürfen nur mit einer Erklärung oder einer Baugenehmigung oder einer Stadtplanungsgenehmigung oder einem einzigen Pennis ausgeübt werden. oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. oder einer anderen Genehmigung. zusätzlich zur ausschließlichen Explorationsgenehmigung.

Titel 2 - Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1" - Ausbeutung von Bodenschätzen SOHmit ex-clusive-Genehmigung

Art. D.4fi.3. §1". Nti1 darf sich kein Recht zur Ausbeutung der in Art. D.I.1. *2. Absatz 1". 1 bis 4°. selbst auf Grundstücken, die ihm gehören. ohne eine exklusive Abbaugenehmigung zu besitzen, die gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1". kann der kleine Gout emement. bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen des ausschließlichen Nutzungsrechts vorübergehende Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus in der Umgebung von Bohrlöchern für die Gewinnung von Kohleflöz oder von Bohrlöchern für die Nutzung tiefer Geothermie vorsehen.

(3) Abweichend von Absatz 1". unterliegt die Gewinnung von mineralischen Stoffen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr nicht der ausschließlichen Genehmigungspflicht, wenn sie zu touristischen und didaktischen Zwecken betrieben wird.

§4: Nach der Verabschiedung des in Artikel D.III.1 beschriebenen Strategieplans dürfen keine Anträge auf eine Exklusivgenehmigung gestellt werden:

1° Anträge auf exklusive Fördergenehmigungen für Gas, das aus HOTliller-Formationen oder ehemaligen Kohletracs gewonnen wird, und auf Tiefengeothermie:

2° Anträge auf exklusive Genehmigungen, für die der Betreiber des Untergrunds über einen Abschlussbericht einer Exploration verfügt, die im Rahmen eines exklusiven Explorationsantrags durchgeführt wurde, sofern der Antrag nicht im Widerspruch zu den Zielen des Gout emement v allon steht.

Die Regierung legt den Inhalt und die Modalitäten des in Absatz 1 genannten Abschlussberichts über die Erkundung fest. 2°.

Art. D. 4. (2) Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung der unterirdischen Bodenschätze umfasst das Exklusivrecht zur Exploration.

Art. D.X*I.5. In den Fällen, in denen es der Region oder der Gemeinde gewährt wird, kann das ausschließliche Nutzungsrecht auch einer bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person gewährt werden. In letzterem Fall muss die juristische Person innerhalb der vom Gouvernment festgelegten Frist gegründet werden.

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1- - Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen

Art. D. 4.6. *1". Unbeschadet der Anwendung von Art. D.1 ,0 des Livre 2 des Code de l'Environnement, der den Code de l'Eau enthält, sind alle Anlagen und Tätigkeiten, die für die Ausbeutung der Bodenschätze für den in den ausschließlichen Abbaugenehmigungen genannten Zweck notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus der Extraktion, der Schächte, unterirdische Verbindungen und Abbaugruben, dürfen nur dann angelegt und ausgebeutet werden, wenn eine Erklärung oder ein Endnutzungsantrag oder eine Städtebaugenehmigung oder eine Einzelgenehmigung vorliegt, oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder ein anderer erforderlicher Antrag.

§2 Abweichend von Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über den Permis d'environnement, darf der Permis d'environnement oder der Permis unique nicht für eine längere Dauer ausgestellt werden als die des Permis exclusif d'exploitation ou d'exploitation des ressources du son-sol.

(3) Die in Absatz 1" genannte Einrichtungsgenehmigung ist mit einer Sicherheit im Sinne von Art. 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Einrichtungsgenehmigung verbunden.

§4 Während des Verfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung, eines Baugenehmigungsbescheids oder eines Einzelgenehmigungsbescheids darf keine Handlung genehmigt werden, die mit dem betreffenden Betrieb unvereinbar ist.

Die Einrichtungsgenehmigung und die Stadtplanungsgenehmigung können nicht erteilt werden, wenn die Tätigkeiten und Anlagen und die damit verbundenen Handlungen und Verträge mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden, unvereinbar sind.

§5 Wenn der Antrag von einem preisgekrönten Betreiber gestellt wird und ein Tiefenwärmeprojekt betrifft, enthält der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung, auf Erteilung einer Einheitsgenehmigung oder auf Erteilung einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Absatz 1" :

1° einen Bericht über den an die Bürger gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme am Projekt zur tiefen Geothermie:

2° einen Bericht über den Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme an dem Projekt zur tiefen Geothermie, der an die lokalen Behörden gerichtet ist:

3° Angebote, die an die lokalen Behörden und Bürger gerichtet sind, bis zu 24.99°. ò für jede der beiden Truppen.

Der Aufruf zur Interessenbekundung gemäß Absatz 1". 1 . wird bei der Informationsveranstaltung vorab bekannt gegeben.

Der Bericht gemäß Absatz 1". 2°. wird geschlossen und bei der vorherigen Informationssitzung vorgelegt.

Das Gesetz legt die Modalitäten für den Aufruf zur Interessenbekundung, die Form und den Inhalt des Berichts über den Aufruf zur Interessenbekundung sowie die Modalitäten für die Teilnahmeangebote fest.

Abschnitt 2 - Tiefe geothermische Lagerstätten

Art. D.VI. 7 Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten erforderlich sind, nur mit einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einzigen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der per- monophonen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung errichtet und betrieben werden.

§2 Die Umweltgenehmigung kann mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11 März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden sein.

Abschnitt 3 - Historische Terrassen und Terrassensteine

Art. D.'vé.8. §1". Die Regierung legt die Kriterien fest, um die historischen Halden kumulativ zu klassifizieren, je nach ihrer Bestimmung als oder zu :

1° ein Gebiet, das in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Kulturerbe oder Raumplanung geschützt ist (Kategorie 1):

2° ein Ort, der aufgrund seiner sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung hervorgehoben werden kann (Kategorie II):

3° ein Gebiet, das für eine andere wirtschaftliche Nutzung als Tourismus oder Mineralien geeignet ist, ein potenzielles Vorkommen an Mineralien oder Energieträgern darstellt oder ganz oder teilweise eine Neugestaltung, eine Veränderung des Reliefs oder einen Abtransport von Material erfordert, um seine Stabilität zu gewährleisten und um benachbarte Grundstücke und Verkehrswege zu schützen (Kategorie III).

Diese Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage des Interesses oder der Hauptinteressen, die jede historische Halde, einzeln oder als Teil eines zusammenhängenden Ensembles, in den Bereichen Industrie, Kulturerbe, Landschaft, Umwelt, Raum- und Stadtplanung, Soziales, Kreativität oder Tourismus, Pädagogik oder Kultur aufweist.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist hinreichend begründet.

Der Zweck einer historischen Halde kann nicht definiert werden, wenn nicht mindestens ein Hauptkriterium erfüllt ist.

§2 Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Revision dieser Klassifizierung wird für jede historische Halde mit einer Begründung für die vorgeschlagene Kategorie versehen.

Die Regierung erlässt die Klassifizierung oder ihre Auflösung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den im Buch 1* des Code de l'Environnement festgelegten Modalitäten und nach Stellungnahme des Conseil du sous-sol, der Apence w'allonne de l'Air et du Climat, des Mines et de la Région wallonne, der Apence w'allonne de l'Environnement et de la Région wallonne und gegebenenfalls des Contrat de Bassin minier historique, der in Paragraph 6 erwähnt wird, sowie der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren weitergeführt.

Die Inhaber von dinglichen Rechten an den historischen Halden werden über die geplante Einstufung und die Durchführung der öffentlichen Anhörung informiert. Unter ihrer vollen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, senden die Rechtsinhaber, die diese Information erhalten haben, unverzüglich eine Kopie an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen.

§3 Keine Stadtplanungs- oder Umweltgenehmigung darf erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstößt, die in der gemäß Paragraph 1^erstellten Klassifizierung festgelegt wurde.

Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit dem besonderen Zweck der Halde vereinbar oder notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten oder um benachbarte Grundstücke und Straßen zu schützen, unbeschadet der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Zustimmung zur Natur.

§4 Abweichend von Absatz 3 kann bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der angrenzenden Grundstücke und Verkehrswege zu gewährleisten.

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist zusammen mit einem technischen Dossier, in dem die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung begründet wird, an den Beamten des Untergrunds zu richten.

Der Funktionär des Untergrunds holt die Zustimmung des Rates für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Vertrages zur Verwaltung der historischen Halden am ersten Werktag nach Erhalt des Antrags auf Abweichung ein. Wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Stellungnahme der ersuchten Instanzen vorliegt, gilt diese als positiv.

Der Funktionär des Untergrunds sendet den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung an den Mitminister der Naturreichtümer.

Der Minister für natürliche Reichtümer entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung.

Die Entscheidung des Ministers für Naturreichtümer wird dem Antragsteller, dem Service public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen contrat de gestion des terroirs historiques mitgeteilt.

Wenn keine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt. Die Stellungnahme des Beamten im Untergeschoss gilt als Entscheidung.

Die Entscheidung ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung oder nach Ablauf der Frist für die Zustellung von Amts wegen vollstreckbar. Die Entscheidung ist Gegenstand einer Bekanntmachung, die während 10 Tagen an den üblichen Anschlagstellen in der oder den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Halde, auf die sich der Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezieht, erstreckt, angeschlagen wird. Die Entscheidung wird auch in der Umgebung der betroffenen Halde deutlich sichtbar ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4, CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen.

§5 Die Regierung kann die Klassifizierung auf alle oder einen Teil der Terrassen ausdehnen.

§6 Die Regierung legt die Modalitäten für die Einrichtung und die Funktionstüchtigkeit der Verträge für historische Bergbaubecken fest.

Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinigungen, Inhabern von dinglichen Rechten oder Bewohnern von historischen Terrassen und Terrassen kann ein partizipativer Verein mit der Bezeichnung "Contrat de Bassin minier historique" (Vertrag für historische Bergbaubecken) innerhalb von geografischen Gebieten gegründet werden, die ehemaligen Bergbaubecken entsprechen und von der Regierung festgelegt werden. Diese Vereinigung hat die Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck im Sinne des Gesellschafts- und Vereinsgesetzes.

Durch eine Ausnahmegenehmigung, die gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten erteilt wird, können mehrere Verträge für historische Bergbaubecken pro geografischem Gebiet gemäß Absatz 2 geschaffen werden.

Der Contrat de Bassin Minier Historique besteht aus den folgenden drei Gruppen:

- Inhaber von dinglichen Rechten und Bewohner der betroffenen historischen Halden:
- Mitglieder, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden:
- Mitglieder, die von den jeweiligen Verwaltungen und beratenden Gremien vorgeschlagen werden.

Die in Absatz 4 genannten lokalen Akteure sind :

- Vereinigungen, die im Umweltbereich tätig sind:
- Akteure, die mit den verschiedenen Aktivitäten verbunden sind, die einen erheblichen Einfluss auf das betreffende geografische Gebiet haben, wie Unternehmen oder der Tourismus:
- Akteure, die mit Kultur- und Bildungsaktivitäten verbunden sind, die in demselben Gebiet ausgeübt werden.

Die Entscheidungsgremien sind so organisiert, dass sie die Gesellschafter repräsentieren, ohne dass eine Gruppe von Gesellschaftern vorherrscht.

§7 Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbaugebiete innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß Absatz 6 bestimmt wird, koordinieren sie ihre Maßnahmen gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten.

§8 Der Vertrag für das historische Bergbaubecken hat zum Ziel, auf integrierte, globale und konzertierte Weise über die Merkmale, Ressourcen und Potenziale der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen seinen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Dieses Memorandum of Understanding trägt dazu bei, die Ziele der Aufwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I. 1 beschriebenen Umweltaforderungen vereinbar sind, indem es die Unterzeichner im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten dazu verpflichtet, bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken technische Aufgaben zuweisen.

§9. Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken nach den von ihr festgelegten Regeln Subventionen gewähren. Sie kann sie von einem Tätigkeitsprogramm abhängig machen.

Der Vertrag für das historische Bergbaubecken erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbaugebiete innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß Paragraph 6 festgelegt wird, wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt, der für jedes geografische Gebiet koordiniert wird.

Die Bewertung des Vertrags für das historische Bergbaubecken wird jährlich von der Verwaltung durchgeführt und dem für Bodenschätze zuständigen Minister mitgeteilt.

Art. D.fi4.9. Historische Halden und ihre Nebengebäude dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung, einer Einrichtungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung betrieben werden.

Die Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11 März 1999 über Umweltgenehmigungen (Décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'ens ironnement) verbunden.

Abschnitt 4 - Aktivitäten und Einrichtungen in der unterirdischen Umwelt

Art. D.fi1.10. Die Tätigkeiten und Anlagen in der unterirdischen Umwelt unterliegen gegebenenfalls einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung. Eine Sicherheit im Sinne von

Artikel 55 des Dekrets vom 11 März 1999 über die Einrichtungsgenehmigung vorgeschrieben werden kann.

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO₂: mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zu Zwecken der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11. Die geologische Speicherung von CO₂: mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Erkundungs- und Entwicklungszwecken oder zur Erprobung von Wasserprodukten und -produkten unternommen wird, unterliegt gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung gemäß den Vorschriften des Dekrets vom 11 März 1999 über die Einrichtungs-genehmigung oder jeder anderen Genehmigung, die aufgrund anderer Gesetze erforderlich ist.

Titel 3 - Anträge auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel I^o - Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.f.I.12. §1^o. Die exklusiven Genehmigungen zur Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen werden von der Regierung nach einem Verfahren erteilt, in dessen Verlauf interessierte Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen können.

Das Verfahren wird durch eine Ausschreibung mit Aufforderung zur Einreichung von Anträgen eröffnet, die im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, und zwar entweder auf Initiative der Regierung oder nach Annahme eines Antrags eines Antragstellers, der per Einschreiben oder auf eine andere von der Regierung bestimmte Art und Weise, die ein sicheres Datum verleiht, an die Adresse der Regierung gerichtet ist.

Die Antragsteller haben nach dieser Veröffentlichung 120 Tage Zeit, um ihre Antragsunterlagen einzureichen. Die Veröffentlichung wird von der Regierung beantragt.

As is spezifiziert :

1^o die Art der Genehmigung:

2^o das geografische Gebiet oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können:

3^o den Gegenstand des Antrags:

4^o obse ation der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird, d.h. :

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu begleichen:

b) wie sie die Erkundung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten Strategieplans ab dessen Inkrafttreten durchzuführen gedenken:

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Definition des Traktandenprogramms durchgeführt wurden:

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt:

e) die Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt haben, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz:

f) die Einhaltung der für die Region w'allonne geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 Neu- tralität Carbone, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt sind, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Beratung der Na- tur:

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken: seismische Risiken. Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Klima und Biodiversität:

h) die mögliche Nähe zu einem bereits erforschten oder von Dedektoren genutzten Gebiet:

i) die positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Region Vallonne und der Technologieunternehmen in ihrem Gebiet:

j) Positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

Die Verweise auf die Mindestbedingungen und -anforderungen für die Ausübung und Einstellung der betreffenden Tätigkeiten, die von der Regierung festgelegt wurden, sind dem Jahr beigelegt.

Das Gout emement petit hält andere objektive und nicht diskriminierende Kriterien zur Beurteilung des Antrags fest.

§(2) Die Regierung kann in Ausnahmefällen beschließen, das in Absatz 1 beschriebene Verfahren nicht anzuwenden, wenn zwingende ökologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen für ein zusammenhängendes Gebiet auf Antrag ein ausschließlicher Schutz für ein bestimmtes Gebiet gewährt wird. Die Inhaber von Exklusivlizenzen für die Exploration oder Ausbeutung, von Minenkonzessionen oder von Lizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die für ein anderes angrenzendes Gebiet gültig sind, werden hierüber vom Regierungsamt informiert, damit sie innerhalb von 100 Tagen nach Erhalt dieser Information einen Antrag stellen können.

(3) Abweichend von Absatz 1. findet keine Ausschreibung statt, wenn der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung derselben Ressourcen eine Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung derselben Ressourcen beantragt, sofern der Antrag Gegenstand einer Entscheidung des für die Erklärung zuständigen Beamten des Untergrundes ist:

1° die Vollständigkeit und Reklamierbarkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.4fi.16, der nach Ablauf der exklusiven Explorationsgenehmigung eingereicht wurde:

2° die Unvollständigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.X*I.16, der vor Ablauf der exklusiven Explorationsgenehmigung gestellt wurde. sofern der Antragsteller die zusätzlichen Informationen vor Ablauf der durch die Entscheidung des Untergrundbeamten gewährten Frist übermittelt hat.

In diesem Fall wird jeder Antrag eines Tlers auf eine Exklusivgenehmigung für die Exploration für unzulässig erklärt und die Exklusivgenehmigung für die Exploration wird bis zur Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Exploration verlängert.

§4 Abweichend von Absatz 1. findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung beim **fofit** der Region u allonne.

Art. D.d.13. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an den Beamten des Boden- und Bodenamtes zu richten.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags auf Strafvollzug fest.

Kapitel 2 - Inhalt von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.4fi.14. §1". Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Antrags auf eine exklusive Explorations- und Abbaugenehmigung für Bodenschätze sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare fest. Der Antrag muss die Größe und den Inhalt der verschiedenen Pläne enthalten, die beigelegt werden müssen.

In der Anfrage wird unter anderem Folgendes ermittelt:

1° die genaue Identität des Antragstellers. seine tatsächliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe:

2° die Art der beantragten Genehmigung:

3° das geografische Gebiet oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können:

4° den Gegenstand des Antrags, einschließlich der Ressourcen und Substanzen, die für den Antrag benötigt werden:

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage die Anfrage beurteilt wird, d.h.:

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Genehmigung resultierenden Gebühren zu entrichten:

b) die Art und Weise, wie der Antragsteller das betreffende geografische Gebiet im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten Strategieplans, sofern dieser in Kraft getreten ist, zu erkunden oder zu nutzen gedenkt:

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Definition des Traktandenprogramms durchgeführt wurden:

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt:

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei früheren Genehmigungen gezeigt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz:

f) die Einhaltung der für die Region Allonne geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper enthält, und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Naturschutzberatung sowie der Ziele des Plans Air Climat Énergie (PACE):

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, seismischen Risiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Klima und Biodiversität, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete:

h) die mögliche Nähe zu einem bereits erforschten oder genutzten Gebiet durch das Land

i) die positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet:

j) Positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

§2 Wenn der Antrag auf eine exklusive Genehmigung von der wal-lonischen Region gestellt wird, ist diese von der Bereitstellung der in § 1", Absatz 2, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit.

Art. D.fi4.15. Der Antrag enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.56 des Lieu 1" des Code de l'Environnement und gegebenenfalls eine angemessene Bewertung der Auswirkungen im Sinne von Artikel 29, § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Naturkonstante sowie gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

In Abweichung von Artikel D.56, §4 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches legt die Regierung auf dem Verordnungsweg nach Stellungnahme des Pols "Umwelt", der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, fest. 1 Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine Exklusivgenehmigung enthalten muss, zusätzlich zum Mindestinhalt gemäß Artikel D.56. §3, Buch 1" des Umweltgesetzbuches.

Kapitel 3 - Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.fi4.16 §1". Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Art. D.VI.14 und D.fi4.15 erforderlich sind.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie wurde in Isolation von Artikel D.'v4.13 eingeführt: 2° sie wurde zweimal als unvollständig erachtet:

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.fi4.17 § 2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.VI.17. §1". Der Untertagebeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet dem Untergrundbeamten die verlangten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Beamten des Untergrunds sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der Beamte des Untergeschosses den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrunds den Antragsteller unter den in den Absätzen 1" und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.'v4.18. In der Entscheidung, mit der der Beamte des Untergrundes den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, bestimmt er die zu konsultierenden Instanzen und die Gemeinden, deren Gebiet sich in dem von dem Antrag betroffenen Perimeter befindet.

Die Regierung kann Instanzen benennen, deren Anhörung obligatorisch ist.

Art. D.VI.19. Hat der Untergrundbeamte dem Antragsteller nicht die in Art. D.VI.17 § 1" genannte Entscheidung oder die in Art. D.VI.17, §3 wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig angesehen. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.VI.20. Jeder Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen wird gemäß den Bestimmungen von Buch 1" des Umweltgesetzbuchs einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Art. D.VI.21. Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung hat der Antragsteller dreißig Tage Zeit, um Einsicht in die Akten der öffentlichen Untersuchung zu nehmen und auf die Einwände zu antworten.

Nach Ablauf dieser Frist übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den Beamten des Untergeschosses.

Art. D.'v4.22. An dem Tag, an dem er die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Art. D.'v4.17, §1" bestätigt, oder nach Ablauf der in Art. D.VI.17, §3 vorgesehenen Frist, sendet der Beamte des Untergrundes eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die benannten Begutachtungsinstanzen und die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 120 Tagen nach ihrer Befassung durch den Beamten des Untergrunds ab.

Die beratenden Instanzen können ihre Frist auf begründeten Beschluss hin einmalig um höchstens 30 Tage verlängern.

Wenn die Auis nicht innerhalb dieser Frist en o y i e r t werden. wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.4.I.23 §1". Auf der Grundlage der gesammelten Anträge oder nach Ablauf der in Art. D.X*I.22. festgelegten Frist erstellt der Beamte des Untergrunds innerhalb von hundert Tagen den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts, der einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, in der. im Falle mehrerer Anträge. der ausgewählte Antrag benannt wird und. gegebenenfalls. besondere Bedingungen enthält.

In dem in Artikel D.\.4.22. Absatz 3 beschriebenen Fall wird die Frist für den Beamten des Untergrunds, seinen Entwurf des Syntheseberichts einzureichen, um die gleiche Frist verlängert, die für die Instanzen des Auis und die Gemeinden festgelegt wurde.

Der Prof und Synthesebericht erwähnt und berücksichtigt :

1° die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und die im Laufe des Verfahrens gesammelten Meinungen.

hart:

2° die Art und Weise, wie U m w e l t a u s w i r k u n g e n in den Antrag einbezogen wurden, sowie die wichtigsten Maßnahmen, die der Inhaber des Exklusivrechts ergreifen kann, um nicht-neutrale Auswirkungen zu vermeiden:

3. den in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plan, wenn dieser anwendbar ist:

4° die anwendbaren Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO2-Neutralität. die ent ironneintalen Ziele und Maßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz gemäß dem Wassergesetz und die Schutzreformen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 19,3 über die Erhaltung der Natur:

5° alle Elemente, die es ermöglichen, die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien zu beurteilen, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird. ies in Artikel D.4fi.14. §1". Absatz 2. 5°:

6° jeglicher Mangel an Effizienz und Verantwortungsbewusstsein, den der Antragsteller bei Tätigkeiten im Rahmen früherer Genehmigungen gezeigt hat.

Eine Bewertung der Anträge, die insbesondere auf den in Artikel D.\.4.12. genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht. *1". Absatz 4. 4°. wird von dem Beamten des Untergeschosses vorgeschlagen.

Der zusammenfassende Bericht über die Anträge auf eine Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung enthält einen Vorschlag für einen Pauschalbeitrag für die Gemeinden, dessen Höhe gemäß Artikel D.4.35. §3.

§2 Die Akte mit dem Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Komitee vorgelegt.

Der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss kann die Frist auf begründeten Beschluss hin einmalig um maximal x inet Tage verlängern. Im Falle einer Verlängerung informieren sie den Beamten für den Untergrund.

Wenn die Anträge nicht innerhalb dieser Fristen gestellt werden, wird das Verfahren eingestellt. vie.

(3) Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Berichts des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses übermittelt der Beamte für den Untergrund seinen zusammenfassenden Bericht der Regierung und den Antragstellern.

Die in Absatz 1" genannte Frist kann auf Beschluss des Beamten im Untergeschoss verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf nicht mehr als 30 Tage betragen. Die Entscheidung wird den Antragstellern innerhalb der in Absatz 1" genannten Frist mitgeteilt.

Art. D.\.4.24. §1". Wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist ens o y i e r t wurde, setzt das Gout emement das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihm zur Verfügung stehenden Informationen fort.

§2 Falls der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss nicht vom Eigentümer des Untergrunds gemäß Artikel D.4fi.23 konsultiert wurden, fordert die Regierung sie innerhalb von fünfzehn Tagen auf, dies zu tun. Die

Der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags der Regierung ab.

Der Rat für den Untergrund oder der Unabhängige Wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist auf begründeten Beschluss hin einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigung nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Wenn das Projekt, auf das sich der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung bezieht, Gegenstand einer staatlichen Beihilfe ist, sendet die Regierung die Akte an die Europäische Kommission.

Art. D.VI.25. §1". Die Regierung berät kollegial über die Anträge auf exklusive Genehmigungen, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sowie der Ziele des Plans Air Climat Énergie (PACE).

§2 Die Regierung teilt ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen ab dem :

1° der Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder der Entscheidung der Kommission, keine Stellungnahme abzugeben, in dem in Artikel D.44.24 §3 genannten Fall:

2° den Empfang des zusammenfassenden Berichts:

3° 1 Ablauf der in Artikel D.VI.23. §2 genannten Frist, wenn der Synthesebericht nicht innerhalb der Frist versandt wurde, die bei der Konsultation des Rates für den Untergrund durch den Beamten für den Untergrund festgelegt wurde:

4° der Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund, falls der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist verschickt wurde und die Regierung den Rat für den Untergrund konsultiert:

5° 1 Ablauf der Frist für den Rat für den Untergrund, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgehändigt wurde, der Gouterment den Rat für den Untergrund konsultieren muss und der Rat für den Untergrund seine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben hat.

§3 Der Beschluss der Regierung wird dem Antragsteller und den Gemeinden, deren Gebiet von dem Beschluss betroffen ist, sowie per Post dem Beamten des Untergrunds, dem technischen Beamten, dem delegierten Beamten gemäß Artikel D.1.3 des CoDT oder gegebenenfalls dem für die Stadtplanung zuständigen Beamten der Ständigen Gemeinschaft und dem mit der Aufsicht beauftragten Beamten gemäß Artikel D.146 bis D.154 des Buches I" des Umweltgesetzbuches, sowie an jede konsultierte Instanz.

§4 Falls die Regierung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller die Regierung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts oder nach Ablauf der Frist für dessen Abgabe anmahnen.

Wenn der Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht gemahnt wird, wird davon ausgegangen, dass er auf seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26. Wenn ein Antrag auf eine exklusive Genehmigung Gegenstand von konkurrierenden Anträgen war, werden mit der Entscheidung, die einem der Antragsteller die Genehmigung erteilt, gleichzeitig die anderen Anträge für die Fläche innerhalb des Genehmigungsumfangs abgelehnt.

Die Entscheidung wird den nicht berücksichtigten Antragstellern gleichzeitig mit der Versendung an den Empfänger mitgeteilt.

Die Entscheidung, mit der die Regierung beschließt, die Genehmigung nicht zu erteilen, wird allen Antragstellern gleichzeitig mitgeteilt.

Art. D.4fi.2 .'. Der Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf einen exklusiven Pennis entscheidet, wird von einer Erklärung begleitet, die zusammenfasst, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind. und wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen berücksichtigt wurden. sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form. unter Berücksichtigung anderer vernünftiger Lösungen.

Der Erlass des Gout emement. durch Auszug. und die Umwelterklärung werden im lloiiitcui bel pe veröffentlicht.

Kapitel 4 - Wiedervorlagen

Art. D.4fi.28. §1". Die Behörde für Bodenschätze legt ein Verzeichnis der erteilten, abgetretenen, zurückgezogenen oder abgelaufenen Exklusivlizenzen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen an und führt ein solches Verzeichnis.

Das Ziel des Registers ist es, einen klaren und einheitlichen Überblick über alle laufenden, abgetretenen, zurückgezogenen oder abgelaufenen Exklusivlizenzen zu geben.

§2 Die persönlichen Daten, die in den in Absatz 1 genannten Genehmigungen enthalten sind, werden nach und nach gesammelt, wenn diese Pennis strafbar werden. Sie bleiben so lange im Register, wie diese Strafzettel erfasst werden.

(3 . Der Kellerbeamte ist. im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2015 über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. für die Verarbeitung der im Register gespeicherten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Titel 4 - Inhalt. Wirkungen und Dauer von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1" - Inhalt, Wirkung und Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 1° - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.4fi.29. §1". Die Exklusivgenehmigung zur Exploration enthält

mindestens: 1° den Namen und die Anschrift des Inhabers der

Exklusivgenehmigung:

2° die Ressource(n), für die die Exklusivgenehmigung gilt:

3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wurde:

4° der Umfang. und gegebenenfalls die Höhe der Kosten, die durch die ausgeschlossene Genehmigung e n t s t e h e n :

5° das allgemeine Pro-ramm der Forschung:

6° die Art und Weise, in der die Umweltauswirkungen in den folgenden Bereichen berücksichtigt wurden

die dec i 51011:

7° eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Verfolgung der nicht-neutralen Auswirkungen, die vom Inhaber der exklusiven Genehmigung durchgeführt werden müssen:

8° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der

Exklusivgenehmigung: 9° die Informationen, die dem Gout

emement in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden

müssen:

10° die Mindestausgaben, die eingezahlt werden müssen, und ihre laufende Indexierung:

1 1° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für die Teilung der mit der Ausbeutung von Bodenschätzen verbundenen Dominas gemäß Artikel D.IX.4:

1 2° einen Nachverwaltungsplan g e m ä ß Artikel D.\dII.5. und den Betrag der damit verbundenen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die den öffentlichen Behörden entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen durchführen lassen m ü s s t e n .

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der

Exklusivgenehmigung für die Exploration fl- gieren.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VL30. §1". Die Exklusivgenehmigung zur Exploration verleiht, ohne dem Erhalt einer Erschließungsgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Einrichtungen vorzugreifen, das Exklusivrecht, in einem bestimmten Gebiet oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

§2 Die Exklusivgenehmigung zur Exploration ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, an dem der Beamte des Untergrunds feststellt, dass die Sicherheit gebildet wurde.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dé- pôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag.

Wenn die Sicherheit in einer Geldzahlung besteht, ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Wenn die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie besteht, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Commission bancaire et financière oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die zur Kontrolle von Kreditinstituten befugt ist, zugelassen ist.

§3 Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung, darf keine andere Tätigkeit oder Handlung, die mit dem Gegenstand der Explorationsgenehmigung unvereinbar ist, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden.

§4 Die Explorationsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration das Recht, über die Explorationsprodukte zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung durch den Beamten des Untergrunds und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Explorationsgenehmigungen und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden.

Die Feststellung bezieht sich auf die Herkunft der Produkte und die Bedingungen ihrer Gewinnung. Der Beamte des Untergrundes sendet dem Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung ein Protokoll über die Feststellung zu.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Unterbodenschätzen
sof

Art. D.'v4.32. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für einen Zeitraum erteilt, der die für die Durchführung der Exploration erforderliche Dauer nicht überschreitet, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins wird ab dem Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers berechnet.

Kapitel 2 - Inhalt, Wirkung und Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1° - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33. §1". Die Exklusivgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben

i° Name und Adresse des Inhabers der

Exklusivgenehmigung. 2° die Ressource(n), auf die

sich die Exklusivgenehmigung bezieht:

3° die Gültigkeitsdauer des Führerscheins und das Datum, an dem er ausgestellt wurde.
ce:

4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die in der Exklusivgenehmigung festgelegt sind:

5° die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet:

6° das allgemeine Betriebsprogramm:

7° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden:

8° die wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht vernachlässigbaren Auswirkungen, die vom Inhaber der exklusiven Genehmigung durchgeführt werden müssen.

9° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Exklusivgenehmigung, einschließlich eventueller Ausgleichsmaßnahmen:

10° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen:

11° die Mindestausgaben, die getätigt werden müssen, und ihre mögliche Indexierung:

12° gegebenenfalls die Entschädigung, die dem Erfinder für die Entdeckung des Vorkommens zusteht:

13° die Höhe des Pauschalbeitrags, der den Gemeinden gemäß Artikel D.'v4.35, §3 geschuldet wird:

14° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für die Entschädigung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4:

15° einen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.fi'III.5 sowie den Betrag der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen durchführen lassen müsste. Die Exklusivgenehmigung kann vorsehen, dass die Sicherheitsleistung in Tranchen erbracht wird, sofern diese den in der Genehmigung vorgesehenen Betriebsphasen entsprechen.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Unterbodenschätzen
sof

Art. D.49.34. §1". Die exklusive Abbaugenehmigung verleiht, ohne dem Erhalt einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen vorzugreifen, die Exklusivität auf die Ausbeutung der darin genannten Bodenschätze in einem bestimmten Umfang oder Volumen.

Mit der Erteilung einer exklusiven Betriebsgenehmigung erlischt die exklusive Explorationsgenehmigung, die Minensuchgenehmigung und die exklusive Erlaubnis zur Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des Umfangs oder Volumens, auf den sich die exklusive Betriebsgenehmigung bezieht, für die Stoffe, die von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfasst werden.

§2 Die exklusive Abbaugenehmigung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, an dem der Beamte des Untergrundes feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wenn die Sicherheit aufgeteilt ist, ist die Abbaugenehmigung für einen Teil des Abbaus erst dann vollstreckbar, wenn der Funktionär des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Abschnitt der geforderten Sicherheit gebildet worden ist.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dé- pôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag.

Wenn die Sicherheit in einer Geldzahlung besteht, ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Wenn die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie besteht, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Commission bancaire et financière oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die zur Kontrolle von Kreditinstituten befugt ist, zugelassen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht kann nicht verletzt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

Art. D.d.35. §1". Vorbehaltlich der allgemeinen Pflichten von Inhabern eines exklusiven Pennis und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat der Inhaber eines exklusiven Pennis das Eigentum an den Erträgen aus dem Betrieb, die durch die Genehmigung abgedeckt sind, sofern die eigentlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Exploitationsgenehmigung kann über die Stoffe verfügen, die nicht unter den exklusiven Pennis fallen, deren Abbau aber durch die Arbeiten zwangsläufig erforderlich wird, sowie über das Grubenwasser.

§2 Der Eigentümer der Fläche kann die Verfügung über die Stoffe, die nicht in der exklusiven Abbaugenehmigung enthalten sind und nicht zur Ausbeutung der Bodenschätze verwendet werden, gegen Zahlung einer Entschädigung verlangen, die den normalen A b b a u k o s t e n entspricht.

(3) Die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen führt zu einer jährlichen Abgabe an die Gemeinden in dem von der Exklusivgenehmigung umfassten Gebiet.

Der Beitrag wird von der Regierung bei der Erteilung der Exklusivgenehmigung festgelegt, nach Rücksprache mit dem Beamten für den Untergrund und den betroffenen Gemeinden.

Der Grundbetrag des Gemeindebeitrags beträgt 30 Euro pro Hektar. Er wird am 1^{er} june jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indiziert. Sie werden an den Pix of-Index des Monats Oktober 2023 gekoppelt.

Die Höhe des Beitrags, wird von der Regierung festgelegt, wird im Verhältnis zur Fläche berechnet, in Abhängigkeit von der Art der Erschließung und den Umweltauswirkungen der verwendeten Erschließungsmethode, und in Abhängigkeit von den Auswirkungen dieser Parameter, die von der Regierung festgelegt werden, nach der folgenden Formel:

$$C=30 \wedge f * T S \text{ wobei}$$

- C ist der jährliche Beitrag (in Euro):

- T ist der Faktor, der sich auf die Art des Betriebs bezieht:

- f ist der irouimentale Betriebsfaktor:

S ist die Fläche der exklusiven Explorationsgenehmigung auf dem Gebiet der begünstigten Gemeinde (in Hektar).

Die Parameter T und f werden von der Regierung auf Antrag des Untergrundbeamten, des Untergrundrates, des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees und der Union der wallonischen Gemeinden und Städte festgelegt.

Der Faktor f wird für den Geothermiesektor auf 0 gesetzt.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.X*I.36. Die exklusive Abbaugenehmigung wird für einen Zeitraum erteilt, der dreißig Jahre nicht überschreiten darf.

Titel 5 - Abtretung, Erweiterung und Umbenennung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1" - Ausweitung der Exklusivrechte zur Exploration und Gewinnung auf andere Stoffe in der gleichen Stätte

D.\4.37. hloyennach Genehmigung durch die Regierung und nach Anhörung des Consell du sous-sol und des Comité scientifique können die Exklusivrechte zur Exploration und Ausbeutung, die derzeit gültig sind, auf andere Substanzen in derselben Lagerstätte und im selben Perimeter ausgeweitet werden.

Art. D.VI.38. §1". Der Antrag auf Suche nach oder Abbau von anderen Stoffen an demselben Standort innerhalb des Perimeters einer exklusiven Genehmigung gemäß Art. D.VI.37 ist vom Inhaber der exklusiven Genehmigung an den Beamten für den Untergrund zu richten.

§2 Der Erweiterungsantrag enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15, eine Darstellung, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung nicht unerheblicher Auswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags, die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Dokumente fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

2° er zweimal als unvollständig angesehen wurde:

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Untergrundbeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem er den Antrag erhalten hat, zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs neu beginnt.

Der Antragsteller sendet dem Untergrundbeamten die geforderten Ergänzungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Beamte für den Untergrund den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Untergrundfunktionär schickt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

Wenn der Beamte des Untergeschosses den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Ist der Antrag unzulässig, so unterrichtet der Beamte des Untergrundes den Antragsteller unter den in den Absätzen 1" und 3 genannten Bedingungen und innerhalb der dort genannten Fristen.

Hat der Beamte des Untergrundes dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1" oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zukommen lassen, gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Der Antrag auf Erweiterung wird gemäß den Bestimmungen von Buch 1" des Umweltgesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er das Dossier für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Paragraph 4 Absatz 7 festgelegten Frist legt der Untergrundfunktionär dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ihre Stellungnahme abgeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Der Beamte des Untergeschosses richtet seinen Bericht mit einem Vorschlag für eine Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts an die Regierung.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses endet mit dem Ablauf der Frist, die dem Rat für den Untergrund für die Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundbeamten, unbeschadet der gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 über die CO₂-Neutralität geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturkonsens und der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (KEAP).

Die Regierung legt die besonderen Pflichten der neuen Genehmigung und das Datum, an dem sie abläuft, fest.

Der Entscheidung der Regierung wird eine Umwelterklärung beigelegt, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung einbezogen und wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form unter Berücksichtigung angemessener Alternativen.

Der Erlass des Gout ernement, durch Auszug und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Kapitel 2 - Abtretung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung

Art. D.'v4.39. §1". Mittels einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses können die gültigen Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung ganz oder teilweise in beliebiger Form übertragen werden, insbesondere durch Fusion, Verschmelzung oder Übernahme von Unternehmen, durch Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Der Antrag auf Genehmigung der Abtretung wird vom Abtretungsempfänger an den Beamten des Untergrunds gerichtet.

§2 Der Antrag enthält mindestens die in Artikel D.49.14 §1" Absatz 2 Buchstabe l u n d Absatz 5 Buchstabe a, e und f vorgeschriebenen Elemente.)

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags, die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigelegt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Dokumente fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

2° er zweimal als unvollständig angesehen wurde:

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Untergrundbeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem er den Antrag erhalten hat, zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs neu beginnt.

Der Antragsteller sendet dem Untergrundbeamten die geforderten Ergänzungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Beamte für den Untergrund den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Untergrundfunktionär schickt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

Wenn der Beamte des Untergeschosses den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Ist der Antrag unzulässig, so unterrichtet der Beamte des Untergrundes den Antragsteller unter den in den Absätzen 1* und 3 genannten Bedingungen und innerhalb der dort genannten Fristen.

Hat der Beamte des Untergrundes dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1" oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zukommen lassen, gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Innerhalb von sechzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in §4, Absatz 7 festgelegten Frist, legt der Untergrundbeamte dem Untergrundrat und dem unabhängigen wissenschaftlichen Komitee einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgeben. Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist übermittelt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Der Beamte für den Untergrund legt der Regierung seinen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses vor, oder andernfalls nach Ablauf der Frist, die dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundbeamten, unbeschadet der gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 über die CO₂-Neutralität geltenden Klimaziele, der umweltpolitischen Ziele und Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Zustimmung zur Natur und der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (KEAP).

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und durch Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung, mit der die Regierung die Abtretung genehmigt, wird erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der Untergrundbeamte anerkennt, dass die erforderliche Sicherheit geschaffen worden ist.

§6 Wenn die Wallonische Region aufgrund des in Artikel D.v4.12. §4 erwähnten vereinfachten Verfahrens Begünstigte einer ausschließlichen Erschließungs- oder Betriebsgenehmigung ist, kann sie die Genehmigung nicht abtreten, ohne das in Artikel D.VI.12, §1 erwähnte Ausschreibungsverfahren zu wiederholen".

Kapitel 3 - Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen für Exploration und Ausbeutung

Art. D.v4.40. Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung können
ometer :

1° auf Antrag des Inhabers einmal verlängert werden, wenn die Dauer nicht ausreicht, um die Forschung oder die Fruchtbarmachung durchzuführen:

2° auf ein angrenzendes Gebiet ausgedehnt werden, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche beträgt, auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht, mit einer Höchstgrenze von 300 Hektar. Diese Möglichkeit ist einmalig und bis zum Ablauf der ursprünglichen Exklusivgenehmigung gültig.

Die Fläche, auf die sich die neue Genehmigung bezieht, kann verkleinert werden: Sie umfasst die bereits vom Genehmigungsinhaber anerkannten Vorkommen.

Art. D.fi'I.41. Die in den Artikeln D.v4.12 bis D.v4.27 vorgesehenen Bestimmungen für den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung gelten auch für den Antrag auf Verlängerung einer Genehmigung und den Antrag auf Spannungsfreiheit in einem angrenzendes Gebiet, mit Ausnahme der in Artikel D.fi4.12 §1" vorgesehenen Ausschreibung.

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Entscheidungen über diese speziellen Anträge festlegen.

Titel 6 - Rücknahme und Verzicht auf Exklusivrechte zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.X*I.42. *1". Der Inhaber einer exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung kann seine exklusive Genehmigung in einem der folgenden Fälle entzogen bekommen:

1° die Nichtumsetzung des allgemeinen Tracking-Programms innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung:

2° Die Nichtumsetzung oder unzureichende Umsetzung des Jahresprogramms in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, insbesondere bei anhaltender Inaktivität oder einer Aktivität, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu den gezeichneten finanziellen Anstrengungen steht:

3. Nichteinhaltung der allgemeinen Verpflichtungen und der besonderen Bedingungen: 4.

Garantiefonds gemäß Artikel D.IX.4:

5° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des Hauptbeitrags an die in Artikel D.\4.35 genannten Gemeinden.

§(2) Der Beamte für Bodenschätze stellt auf der Grundlage der Prüfung des allgemeinen Programms und des gegenseitigen Programms gemäß Absatz 1". dem Inhaber der Exklusivgenehmigung eine Genehmigung aus:

1° ein Klugheitsverfahren:

2° 1 Information, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Briefes seine Einwände zu äußern und eine Anhörung zu beantragen:

3° die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten zu lassen.

Der Beamte des Untergeschosses bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Inhaber aufgefordert wird, seine Verteidigung mündlich vorzutragen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Inhaber die Tatsachen einräumt, oder gegebenenfalls nach Anhörung des Inhabers oder seines Rechtsbeistands, der seine Verteidigung mündlich darlegt, übermittelt der Untergrundbeamte seinen Bericht mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen an die Regierung.

§Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts entscheidet die Regierung über den Bericht des Untergrundbeamten. Der Beschluss über die Wiedererteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung wird im *belgischen Staatsanzeiger* veröffentlicht und dem Inhaber zugestellt.

Art. D.°d. 43. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann auf diese durch Mitteilung an den Beamten für den Untergrund verzichten.

Der Verzicht wird wirksam, wenn die in Teil CCII genannten Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. D.\4.44. Der Entzug oder der Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung hat zur Folge, dass die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeiten und Anlagen, die für die Exploration und Nutzung erforderlich sind, erlischt.

Titel 7 - Pflichten der Inhaber von Exklusivlizenzen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1" - Allgemeine Pflichten der Inhaber von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. 45. Der Inhaber einer exklusiven Explorations- und Betriebsgenehmigung hält die mit seiner Genehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen ein.

Art. 46. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung :

1° ein Verwaltungsdomizil in der Region Vallonne wählt und den Funktionär des Untergrundes darüber informiert:

2° eine Person aus ihren Reihen benennt, die für die Durchführung der Erkundung oder Exploration verantwortlich ist.

Art. D.4fi.47. §1". Der Inhaber des Exklusivvertrags zur Exploration oder zum Betrieb legt dem Eigentümer des Untergrundes :

1° innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung, das Traktionsprogramm für den Rest des laufenden Jahres:

2° bis zum 31. Dezember jedes Jahres das Arbeitsprogramm des Vorjahres, auch einen Vorschlag zur Anpassung der Handlungsmaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit:

3° im ersten Quartal, den Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Trakkings.

§2 Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte legen dem Beamten für den Untergrund neben den in Paragraph 1" genannten Informationen einen monatlichen seismische-Bericht vor.

(3. Der Beamte des Untergeschosses prüft den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Er kann, je nach Fall :

- den Vorschlag zur Anpassung der Postestion-Maßnahmen zu genehmigen:
- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen:
- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen abändern:
- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

In der Entscheidung nach Absatz 1". legt der Beamte des Untergrundes gegebenenfalls die angepasste Höhe der Sicherheit fest.

Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen muss dem Beamten für Bodenschätze spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Postgest10IT-Plans einen Antrag auf Anpassung der Fläche stellen.

Gegen die Entscheidung nach Absatz 1". zweiter und ITOISIeme Spiegelstrich kann der Inhaber der Genehmigung bei der Regierung Beschwerde einlegen.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung muss ein Antrag beim Government eingereicht werden, ansonsten ist die Beschwerde ausgeschlossen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag, an dem sie die Beschwerde erhalten hat.

Wird innerhalb der in Absatz 6 vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, als bestätigt.

Die Regierung kann die Modalitäten des Rechtsbehelfs festlegen.

Art. D.4.48. Der Zugang zu den Tracs und Nebengebäuden ist der Öffentlichkeit untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Inhabers der exklusiven Genehmigung vor und dieser trägt die Verantwortung für den Zugang. Das Verbot wird vom Inhaber der exklusiven Genehmigung durch Zäune oder in Ermangelung von Zäunen durch genaue Beschriftung kenntlich gemacht.

Art. D.4fi.49. Die Inhaber exklusiver Pennis liefern dem Funktionär des Untergrundes alle Informationen, die er von ihnen über den von ihnen geplanten Abbau sowie über die von ihnen geplanten Förderstätten und überflüssigen Einrichtungen verlangen kann.

Art. D.4.50. Unabhängig von der strafbaren Handlung und unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, gilt für den Inhaber einer Explorations- oder Explorationslizenz :

1° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Gefahren, Belästigungen oder Unannehmlichkeiten für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit von Straßen und Grundstücken zu verringern. ~~Es~~Ultant der Umsetzung seiner exklusiven Genehmigung oder deren Behebung:

2° alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Schäden, die durch die Nutzung der exklusiven Genehmigung verursacht werden oder verursacht werden können, zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls zu kompensieren:

3° meldet dem Kellerbeamten, dem technischen Beamten und dem Buchhalter unverzüglich jeden Unfall oder Vorfall, der die in 1 und 2 genannten Interessen beeinträchtigen könnte:

4° den zuständigen Beamten bei der Durchführung der in Artikel D.162 von Li ze 1" des Umweltgesetzbuches genannten Aufgaben jede erforderliche Unterstützung gewährt:

5° den Untergrundbeamten und den technischen Beamten über jede wesentliche Unterbrechung des in Artikel D.4fi.4 beschriebene n Schleppnetzprogramms mindestens zehn Tage v o r h e r informieren, außer in Fällen höherer Gewalt:

6° informiert den Kellermeister und den technischen Beamten über die gerichtliche Reorganisation oder die Fälschung innerhalb von zehn Tagen nach deren Verkündung, außer im Falle höherer Gewalt:

7° den Untertagebeamten und den technischen Beamten mindestens sechs Monate vor der Beendigung des A r b e i t s v e r h ä l t n i s s e s von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt.

Kapitel 2 - Führen von Plänen

Art. D.d.51. Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Erschließung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über alle A r b e i t e n, die im Bereich der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf das Führen von Plänen fest.

Art. D.4.52. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen lässt gemäß den Anweisungen des Beauftragten für den Untergrund an Oberflächenpunkten innerhalb des durch den Exklusivantrag festgelegten Perimeters auf Wunsch des Antragstellers Grenzsteine setzen, um die Grenzen und bestimmte wichtige Punkte zu markieren. Dies geschieht auf Antrag und in Anwesenheit des Bodenschützers, der darüber ein Protokoll anfertigt.

Art. D.4.53. Der Inhaber eines exklusiven Explorations- oder Ausbeutungspensums führt in zweifacher Ausfertigung einen Parzellenplan der Fläche, auf dem die Grenzen des durch das Pensum abgedeckten Bereichs dargestellt sind. Die Lage der Schächte, der Gebäude und sonstigen Bauten, die für die Erkundung oder den Betrieb von Bedeutung sind, sowie aller oberirdischen Wohnhäuser und Bauten innerhalb des Perimeters und in einem Umkreis von 100 Metern um den Perimeter des Perimeters. Ein Exemplar wird am Sitz der Exploration beraten. und das zweite Exemplar wird. sobald es aktualisiert wird. an die Verwaltung.

Der Inhaber der Exklusivgenehmigung übermittelt jeder Gemeinde, auf deren Gebiet s i c h die Exklusivgenehmigung erstreckt, auf Antrag eine Kopie des in Absatz 1" genannten Plans.

Kapitel 3 - Änderung der besonderen Bedingungen für Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.4.54. §1". Auf Initiative oder auf Antrag des Inhabers der Exklusivgenehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Perimeter der Exklusivgenehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer Exklusivgenehmigung angrenzt, kann die Regierung mit Hilfe des Beamten für den Untergrund und der von der Regierung benannten Instanzen die zusätzlichen Bedingungen für die Exploration von Bodenschätzen und die Ausbeutung von Bodenschätzen festlegen. Die Regierung kann die besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen ergänzen oder ändern, wenn sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, die Gefahren, Schäden oder Unannehmlichkeiten für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit zu verringern oder zu beheben.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Vorschlags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Abbaubedingungen und des Antrags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare.

§2 Der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1" genannten besonderen Bedingungen ist an den Untergrundbeamten zu richten; andernfalls ist er unzulässig, wenn ihm entweder ein Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.v4. 15 oder ein begründeter Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beigelegt wird, wenn er der Ansicht ist, dass die Änderung keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen, die in Artikel D.54 des Buches 1* des Umweltgesetzbuches genannt werden.

§3 Der Untergrundbeamte schickt seinen Vorschlag zur Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1" genannten besonderen Bedingungen an den Betreiber.

Dem Vorschlag wird ein Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Artikel D.VI.15 beigelegt. Ist der Untergrundbeamte der Ansicht, dass es sich um eine geringfügige Änderung der Exklusivgenehmigung handelt, die wahrscheinlich keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, kann er bei der Regierung eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In diesem Fall muss er seinen Antrag anhand der Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen gemäß Artikel D.54 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches begründen.

§4 Im Falle eines Antrags auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert die Regierung die Abteilung "Umwelt" und die Personen und Instanzen, die sie für nützlich hält. Die Stellungnahmen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag an die Regierung weitergeleitet. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen entscheidet die Regierung über den Antrag auf Befreiung. Die Entscheidung des Ministers und die Gründe, warum er beschlossen hat, das Projekt von einer Verträglichkeitsprüfung zu befreien, werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§5 Der Untergrundbeamte sendet den Antrag oder den Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1 genannten besonderen Bedingungen", gegebenenfalls zusammen mit dem Bericht über die ensfionementalen Vorfälle für as is an den Untergrundrat, die Instanzen des au is, deren Konsultation er für nützlich hält, und an die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden senden ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Befassung durch den Beamten des Untergeschosses ab. Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Wenn der Antrag oder der Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1" genannten besonderen Bedingungen Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts ist, wird die Akte einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen des Buches 1* des Umweltgesetzbuches unterzogen.

Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den Beamten des Untergeschosses.

§7 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen und gegebenenfalls der Beobachtungen der öffentlichen Untersuchung übermittelt der Beamte des Untergrunds der Regierung seinen zusammenfassenden Bericht mit einem Vorschlag für eine Entscheidung. Diese Frist kann einmal um maximal 30 Tage verlängert werden.

§8 Die Regierung entscheidet über den Antrag oder den Vorschlag für einen Beschluss zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen gemäß Paragraph 1" innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts.

Die Entscheidung des Ministers wird von einer Umwelterklärung begleitet, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung

einbezogen wurden und wie der Umweltverträglichkeitsbericht in die Entscheidung eingeflossen ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden unter Berücksichtigung anderer vernünftiger Lösungen in Betracht gezogen.

Der Erlass des Gout emement. durch Auszug. und ggf. die ens i-ronnementale Erklärung werden im *Moniteur balzr* veröffentlicht.

§9. Die Regierung kann die Verfahren für die Anwendung dieses H'ICle.

Teil 7 - Dingliche Rechte. Besetzung von fremdem Land. ses itudes und Erwerb von Immobilien zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen.

Titel 1" - Grundsätze

Kapitel 1" - Unterirdische Anlagen und Einrichtungen bis zu einer Tiefe von x inet Metern im Rahmen von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.4 I. (1) Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen hat dingliche Rechte an Grundstücken, die unterirdische Anlagen und Einrichtungen umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen bis zu einer Tiefe von x Metern und einschließlich x Instanzen erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1". muss der Inhaber eines Exklusivrechts zur Ausbeutung von Bodenschätzen im Zusammenhang mit einer Tagebaugrube entweder ein dingliches Recht oder ein vom Inhaber des dinglichen Rechts eingeräumtes Nutzungsrecht haben.

Kapitel 2 - Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen oder ober- und unterirdische Rohstoffe in einer Tiefe zwischen 12 und 100 Metern im Rahmen der Erteilung von Exklusivrechten zur Exploration und Erschließung von Bodenschätzen

Art. D.4II.2. §1". Für oberirdische und unterirdische A k t i v i t ä t e n u n d Anlagen s o w i e f ü r unterirdische Aktivitäten und Anlagen in einer Tiefe zwischen 1,5 und 100 Metern, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusiv- oder Explorationsgenehmigung festgelegten Perimeters, sowie für Kommunikationswege und Preisleitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie, ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Regierung kann nach einer öffentlichen Enquete gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1" des Umweltgesetzbuches beschließen, dass es von öffentlichem Interesse ist, solche Anlagen oder Gebäude zu errichten und solche Tätigkeiten auszuüben. unter, auf oder über dem Grundstück oder der preisgebundenen Domäne.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung verleiht dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie erfolgt, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen Privatgrundstücken oder der Preisdomäne zu errichten.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der Benachrichtigung der betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter beginnen.

§(2) Der Begünstigte der in Absatz 1 vorgesehenen Sezession zahlt eine Entschädigung an den Eigentümer des Grundstücks, auf das sich die Sezession bezieht, oder an die Inhaber von dinglichen Rechten, die mit diesem Grundstück verbunden sind.

Die Entschädigung wird in Form einer einmaligen Zahlung geleistet, die an die Stelle der For- derungsentschädigung tritt.

Im Falle einer Indi ision zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem griechischen Grundstück der Se i t u d e . wird der Betrag der Pauschalentschädigung unter ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der Indi ision aufgeteilt.

Der Betrag der Pauschalentschädigung wird an den Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts an der betreffenden Immobilie gezahlt, unbeschadet des Rechtsschutzes des Nichteigentümers, des Er b b a u b e r e c h t i g t e n oder des Grundstückseigentümers gegen den Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der Rechtsregeln, denen ihre Beziehungen unterliegen.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Beschränkung des Grundstücks, wird der Betrag der Pauschale vollständig an den Eigentümer des Grundstücks gezahlt, das damit belastet ist.

§3 Die Regierung bestimmt :

1° das Verfahren, das für die in Paragraph 1" erwähnte Gemeinnützigkeitserklärung einzuhalten ist, insbesondere die Form des Antrags, die Dokumente, die ihm beizufügen sind, die Bearbeitung der Akte und die Fristen, innerhalb derer die zuständige Behörde entscheidet und dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilt:

2° der Betrag der in Absatz 2 genannten Entschädigung, der nach folgender Formel berechnet wird: $I = M \times S$, wobei :

I ist der Wert der 1 Entschädigung in Euro:

M ist der Referenzbetrag in Euro/m^2 , der auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Nutzung des besetzten Landes berechnet wird:

S ist die Fläche in m^2 , die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 Meter von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, auf die sich die Gemeinnützigkeitserklärung bezieht.

Der Referenzbetrag M wird am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 angeknüpft.

Art. D.VII.3. Die teilweise Besetzung von privatem Land oder privatem Grund respektiert den Zweck, für den es bestimmt ist. Sie führt nicht zu einer Enteignung, sondern stellt eine gesetzliche Seoitude von öffentlichem Nutzen dar, die jede Handlung verbietet, die den Anlagen oder ihrem Betrieb schaden könnte.

Die Regierung legt die Verbote und Vorschriften fest, die von jedem einzuhalten sind, der in der Nähe der Anlagen Handlungen und Arbeiten ausführt, ausführen lässt oder auszuführen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote und Vorschriften, die in oder aufgrund dieses Artikels vorgesehen sind, hat der Berechtigte das Recht, die errichteten Bauten und Anpflanzungen abzureißen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie alle als nützlich erachteten einstweiligen Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der Verstoß nicht einer dringend notwendigen Einmischung in die von der Ses itude begünstigten Anlagen im Wege steht, fordert der Begünstigte der Ses itude den Zuwiderhandelnden vorher auf, den Verstoß sofort zu beenden und die Räumlichkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht kürzer als 30 Tage sein darf.

Art. D.VH.4. Der Eigentümer des Grundstücks, das mit einer solchen Berechtigung belastet ist, kann innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist die Regierung darüber informieren, dass er den Begünstigten dieser Berechtigung auffordert, das besetzte Grundstück ganz oder teilweise zu kaufen.

Dasselbe gilt, wenn die durchgeführten Arbeiten nur vorübergehend sind, wenn die Besetzung des Grundstücks dem Eigentümer des Bodens über ein Jahr hinaus die Nutzung des wiedereingebrachten Bodens verwehrt oder wenn das Grundstück nach den Arbeiten nicht mehr für die normale Nutzung geeignet ist.

Wenn es zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer des gestreiften Grundstücks und dem Empfänger der Sondergenehmigung kommt, gilt Artikel D.VII. 7. Wenn der Inhaber der Exklusivgenehmigung auf Antrag des Eigentümers das gesamte oder einen Teil des von diesem besetzten Grundstücks kauft oder enteignen lässt, stellt die Pauschalentschädigung, die er als Gegenleistung für die Einräumung der Gemeinnützigkeit des betreffenden Grundstücks erhält, einen Vorschuss auf den gütlich zu vereinbarenden oder gegebenenfalls vom Richter im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzusetzenden Kaufpreis oder die Enteignungsentschädigung dar.

Bei der Festlegung dieses Preises oder dieser Enteignungsentschädigung wird der Minderwert nicht berücksichtigt, der sich aus den Einschränkungen ergibt, die mit der Belegung des Grundstücks durch die Einrichtungen des Inhabers der Exklusivgenehmigung verbunden sind.

Gegebenenfalls wird der positive Saldo zwischen dem Kaufpreis oder der Enteignungsentschädigung und dem erhaltenen Vorschuss um einen Zins erhöht, der zum geltenden gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum berechnet wird, der am Datum des Beginns der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung beginnt und am Datum des ersten gütlichen Kaufangebots endet, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Eigentümer unterbreitet.

Art. D.III.5. §1". Die Anlagen werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der berechtigt ist, dort Bauten zu errichten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, verlegt und gegebenenfalls entfernt. Die Regierung kann dem Berechtigten eine zusätzliche Frist einräumen, damit er die für die Verlegung erforderlichen Genehmigungen einholen kann.

Wenn die Betroffenen von diesem Recht Gebrauch machen, ohne die Verlegung oder Entfernung der Anlagen zu verlangen, hat der Berechtigte das Recht, die Anlagen zu überwachen und die für ihren Betrieb, ihre Instandhaltung und ihre Reparatur notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung der Anlagen sind vom Empfänger des Zolltarifs zu tragen, jedoch müssen die in Absatz 1 genannten Personen mindestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Arbeiten schriftlich benachrichtigt werden. Wenn die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Benachrichtigung nicht wesentlich begonnen werden, müssen die Kosten für die Verlegung der Einrichtungen dem Begünstigten auf Antrag erstattet werden.

§2 Ungeachtet des Absatzes 1" kann der Empfänger der Genehmigung, um die Anlagen zu verlegen, dem Eigentümer vorschlagen, das besetzte Grundstück zu kaufen. Er setzt die Regierung davon in Kenntnis. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Betreiber der Anlagen, so gelten die Bestimmungen des Artikels D.VII. 7.

Art. D.'v4I.6. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung ersetzt die Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, die er bei der Errichtung oder dem Betrieb seiner Anlagen durchgeführt hat, sowie den Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch seine Trac ken oder durch die Nutzung des mit der sm i t u d e belasteten Fonds entstanden sind. Die Entschädigung für verursachte Schäden geht vollständig zu Lasten des Inhabers der Exklusivgenehmigung. Die Höhe des Schadenersatzes wird entweder gütlich oder gerichtlich festgelegt.

Art. D.III.7. Der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung, zu dessen Gunsten ein Regierungsbeschluss über die Erklärung der Gemeinnützigkeit ergangen ist, kann auf seinen Antrag und in den Grenzen dieses Beschlusses von der Regierung ermächtigt werden, auf seine Kosten im Namen der Wallonischen Region oder in seinem eigenen Namen, wenn er aufgrund einer dekretalen Bestimmung über die Befugnis zur Enteignung verfügt, die notwendigen Enteignungen zu betreiben.

Art. D.III.8. Auf dem Teil seiner Trasse, der sich auf nicht betretenem Gelände befindet, dürfen oberhalb des Anschlusses auf der Fläche, die sich beiderseits der Achse der Kanalisation bis zu einer Entfernung von 1,50 m v o n dieser Achse erstreckt, keine festen oder unterirdischen Bauwerke oder Strauchpflanzungen errichtet werden.

Kapitel 3 - Unterirdische Aktivitäten, Anlagen und Bauwerke jenseits von hundert Metern Tiefe im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen.

Art. D.'v4I. 9. Die Platzierung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen in einer Tiefe von mehr als hundert Metern notwendig sind, und die Ausübung der damit verbundenen Rechte stellen eine gesetzliche Pflicht zur Gemeinnützigkeit dar, wobei der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung die Verantwortung für die Überwachung und die Durchführung der für den Betrieb und die Instandhaltung notwendigen Arbeiten trägt.

Art. D.VII.10. Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen für die in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1", 1° bis 4° genannten Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Genehmigungsinhaber an den von der Ausbeutung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden.

Kapitel 5 - Vermerke in Abtretungsurkunden

Art. D.VH.11. In allen Urkunden unter Lebenden, privatschriftlichen oder öffentlichen Urkunden über die Abtretung, Erklärung, Begründung oder Übertragung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechts von mehr als neun Jahren, eines Erbpachtvertrags oder eines Baurechts an einem ganzen oder einem Teil des Grundstücks, die sich auf ein bebautes oder unbebautes Grundstück beziehen, einschließlich der Urkunden über einen Pachtvertrag, wird Folgendes erwähnt:

1° das Vorliegen einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Dauer:

2° das Vorhandensein einer Genehmigung zur Aufsuchung von Minen oder einer Konzession für Minen:

3° das Bestehen einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen:

4° die Existenz der in Artikel D.III.2. erwähnten Semi-Einheit

5° das Vorhandensein eines Minenschachts oder eines Minenausgangs, der zu einer bestehenden oder zurückgezogenen Konzession gehört, die Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen war oder vor Ort bekannt ist.

Titel 2 - Erwerb von Grundstücken

Art. D.III.12 Die Regierung kann bestimmen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, alle Grundstücke zu enteignen, die für die Erforschung und Ausbeutung der in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1*, 1°, 3°, 4° und 6° genannten Bodenschätze, für die Anlage ihrer Zugangswege oder für die Trassierung der ergänzenden Infrastruktur benötigt werden.

Art. D.III.13 §1". Das nach Art. D.'v4I.12 erworbene Land wird den Nutzern durch Miete, Pacht, Erbpacht oder Verkauf zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag über die Bereitstellung enthält eine Klausel, in der die wirtschaftliche Tätigkeit, die auf dem Grundstück ausgeübt werden soll, sowie die anderen Modalitäten seiner Nutzung und insbesondere das Datum, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, festgelegt werden.

Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde auch eine Klausel, nach der die Region oder die interessierte Person des öffentlichen Rechts das Recht hat, das Grundstück zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Wirtschaftstätigkeit einstellt oder die Nutzungsmodalitäten nicht einhält.

In diesem Fall und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird der Preis für den Kauf des Grundstücks von den Erwerbsausschüssen der Verwaltung festgelegt. die im Rahmen des Enteignungsverfahrens handeln.

Andererseits und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien werden Material und Werkzeuge, Gebäude und Infrastruktur, die seit der Abtretung des Gutes durch die Region oder eine Person des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zu ihrem Marktwert bei der Übernahme des Grundstücks bezahlt. Dieser Wert wird von den Erwerbsausschüssen festgelegt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur mit Zustimmung der Region oder der Person des öffentlichen Rechts, die es verkauft, weiterverkaufen: Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Klauseln sind in der Urkunde über den Weiterverkauf enthalten.

§2) Unabhängig von der interessierten Person des öffentlichen Rechts sind die Akquisitionsausschüsse der Verwaltung sowie die Domäneneinnehmer befugt, ohne besondere Formalitäten und gemäß den in Absatz 1" vorgesehenen Modalitäten den freihändigen Verkauf oder die freihändige Vermietung für einen Zeitraum von höchstens neunundneunzig Jahren von Immobilien, die gemäß dem vorliegenden Dekret erworben oder enteignet wurden, oder von Domänenimmobilien, für die der Staat eine Genehmigung erteilt hat, vorzunehmen.

Gout emement beschließt, eine in diesem Dekret vorgesehene Zweckbestimmung zu erteilen. Il kann eine Urkunde über die in diesem Absatz genannten Handlungen ausgestellt werden.

Die interessierten Personen des öffentlichen Rechts können die von ihnen gemäß diesem Dekret erworbenen oder enteigneten Immobilien selbst errichten, vermieten oder verpachten. Wenn sie den Ausschuss oder den Empfänger nicht in Anspruch nimmt, legt die Person des öffentlichen Rechts den Entwurf einer Urkunde über die Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung zur Prüfung durch einen der beiden vor. Der Ausschuss oder der Empfänger teilt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Akte mit, ob er die Genehmigung erteilt oder verweigert. Im Bedarfsfall kann diese Frist auf Antrag des Ausschusses oder des Hehlers um einen Monat verlängert werden.

Bei Verweigerung der x isa legt das Komitee oder der Hehler die Bedingungen fest, die es für die Erteilung der x isa verlangt, und begründet diese. Die isa gilt als erteilt, wenn das Komitee oder der Hehler die in Absatz 2 festgelegte Frist verstreichen lässt.

Titel 3 - Recht auf Besetzung und Nutzung fremder Grundstücke für den Betrieb von Bergwerken unter Tage oder im Freien

Art. D.III. 14. In Ermangelung der Zustimmung des Eigentümers kann die Regierung jedem Unternehmen, das einen entsprechenden Antrag stellt, die Erlaubnis erteilen, fremdes Land zu besetzen und auszubeuten, um den Betrieb einer Schlüsselmine zu sichern, in der seit mindestens fünf Jahren die gleichen Stoffe abgebaut werden. Sofern das Land in das Betriebsfeld eingeschlossen ist oder in dieses hineinragt und die wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung der Lagerstätte ermöglicht, und sofern das Land nicht für die Fortführung der industriellen Tätigkeit oder für eine ausreichende Amortisation der Anlagen eines ähnlichen Unternehmens, das das Land besaß, erforderlich ist, wird das Recht auf die Nutzung des Landes gewährt.

Das Verfahren zur Erlangung dieser Rechte wird vom Gouvernement festgelegt und umfasst unter anderem eine öffentliche Anhörung gemäß den in Lis re l^{re} des Code de l'Environnement festgelegten Modalitäten.

Der Nutznießer des Rechts, fremdes Land zu bewohnen und zu nutzen, zahlt dem Eigentümer eine Entschädigung, die, wenn sich die Parteien nicht freihändig einigen können, nach dem Verfahren für Enteignungen im öffentlichen Interesse festgelegt wird.

Titel 4 - Pacht von Grundstücken, die Gegenstand einer Genehmigung für eine Tagebaugrube sind, sowie deren Nebengebäude

Art. D.d.I.15. Im Falle eines Pachtvertrags über Grundstücke, die Gegenstand einer für eine Tagebau- oder Ermine erteilten Abbaugenehmigung sind, sowie deren Nebengebäude kann der Betreiber die Grundstücke, die Gegenstand einer Abbaugenehmigung sind, frühestens nach der Ernte der zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung wachsenden Produkte veräußern. Die dem Pächter zustehenden Entschädigungen sind in den Artikeln 45 und 46 des Zivilgesetzbuches festgelegt. Kapitel 3 Titel 8. Kapitel 2. Abschnitt 3: Sonderregeln für Pachtverträge.

Titel 5 - Die Beschränkungen, die bei der Schließung von Schächten auferlegt werden

Art. D.III.16. Der Beamte des Untergrundes kann die in den Beschlüssen der Ständigen Deputation des Professionsrates gemachten Vorschläge, die in Artikel 16 des Erlasses der Regionalregierung vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug einer Urkunde aus der Mitte des Jahres genannt werden, erläutern oder widerlegen, oder aufgrund früherer Gesetze, auf Antrag des Flächeneigentümers, oder anlässlich von Anträgen auf Städtebau- oder Urbanisierungsgenehmigungen im Sinne des CoDT oder entsprechender Genehmigungen in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Teil 8 - Bestimmungen für die Nachverwaltung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Titel 1^{er} - Grundsätze

Art. D.XVIII.1 §1^{er}. Die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zur Erschließung von Bodenschätzen verbundenen Rechte enden entweder mit Ablauf des Exklusivvertrags. Solit durch Rückzug oder Verzicht des Inhabers.

§2 Ablauf. der Entzug oder der Verzicht auf die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Abbau lassen die Bestimmungen über die Postest1on vollständig bestehen. bis der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Postestion-Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, und der Freigabe der damit verbundenen Sicherheit zugestimmt hat.

(3) Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung muss der Inhaber der exklusiven Genehmigung entweder :

1° einen Antrag auf Umbenennung des exklusiven Pennis oder gegebenenfalls einen neuen Antrag e i n r e i c h t :

2° die in der Genehmigung festgelegten ersten Sanierungsmaßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen durchführt.

Art. D.CCII.2 Die aufgelösten Gesellschaften können ihre Liquidation nicht abschließen, bevor der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung der durch die Exklusivgenehmigung auferlegten Postestionsverpflichtungen festgestellt und die Legitimierung der entsprechenden Sicherheit genehmigt hat oder die Verpflichtungen von Amts wegen erfüllt und die Sicherheit aktiviert hat.

Art. D.CCII. 3. §1". Innerhalb von sechzig Tagen nach dem Verzicht, dem Ablauf der in Art. D.CCII.1 genannten Frist oder dem Rückzug kann die Regierung beschließen, die Erfüllung der Postestion-Verpflichtungen auszusetzen, falls die Union beschließt, die Förderung oder Erkundung selbst wieder aufzunehmen oder eine Ausschreibung gemäß Art. D.4U.12 durchzuführen.

In einem solchen Fall führt der Inhaber der Exklusivgenehmigung während einer Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gout emement die Instandhaltung der unterirdischen Trassen und Anlagen einschließlich der Gruben über Tage durch, die für ihre Beratung erforderlich sind. Im Falle einer tatsächlichen Wiederaufnahme des Betriebs kann die Frist von drei Jahren durch das Gout er- nement verkürzt werden.

Diese Entscheidung bedeutet, dass die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ausgesetzt werden.

§2 Der Verzicht des Inhabers der exklusiven Abbaugenehmigung zieht v o n Rechts wegen die in Paragraph 1" genannte Unterhaltspflicht nach sich, es sei denn, der Betreiber des Untergrundes befreit den Inhaber durch eine Entscheidung, die feststellt, dass die Lagerstätte erschlossen oder nicht mehr wirtschaftlich abbaubar ist.

Art. D.\ 4 II.4. Kommt der Inhaber einer Exklusivgenehmigung seinen Nachsorge- oder Instandhaltungspflichten nicht nach, so kann der Untergrundbeamte dies nach Aufforderung durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung von Amts wegen auf dessen Kosten veranlassen. In dringenden Fällen kann der Beamte des Untergrundes dies auch ohne diese Formalität veranlassen.

Um diese Maßnahmen von Amts wegen durchzuführen. greift der Untergrundbeamte auf die Gefahrenabwehr zurück. Wenn der Betrag nicht ausreicht. il fordert die zusätzlich entstandenen Kosten vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zurück.

Titel 2 - Nachsorgeplan

Art. D.d.II.5. §1". Der Nachsorgeplan, der gegebenenfalls gemäß Art. D.X*1.47. §1" angepasst wird, legt die Ziele und den Gesamtrahmen fest. Für den Umfang der Exklusivgenehmigung:

1° die Wiedereingliederung der Standorte von Explorations- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen A k t i v i t ä t e n beeinflussten Gebiete in ihre U m g e b u n g :

2° der Überw achung nach der Instandsetzung:

3° oder Maßnahmen zur Linderung der dauerhaften negativen Folgen. wie z. B. die Ausmerzung.

§2 Der Postestion-Plan enthält mindestens die operativen Bestimmungen zu :

1° auf die Auswirkungen von Senkungen:

2° geotechnische Risiken im Zusammenhang mit unterirdischen

Tunnelbauten; 3° Grund- und Oberflächenwasser:

4° ù la sismiClé illdiite:

5° Aufsteigen von Gasen und radioaktiven Elementen:

6° die Bewilligung, Schaffung oder Beseitigung von natürlichen Lebensräumen und/oder Arten:

7° zur Entmündigung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt des Plans ergänzen und präzisieren.

Teil 9 - Wiedergutmachung von Schäden, die im Rahmen der ausgeschlossenen Genehmigungen verursacht werden - sifs zur Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen Titel

1" - Allgemeine Bestimmungen

Art. D.IX.1. §1". Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen leistet von Rechts wegen Ersatz für Schäden, die entweder durch die Exploration oder die Ausbeutung der Bodenschätze entstanden sind, einschließlich Umweltschäden im Sinne von Teil VII des Buches I" des Enstionierungsgesetzes und jeglicher anderer ökologischer Schäden.

§2 Unbeschadet seines Beitrags zum gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden gemäß Artikel D.IX.4 leistet der Inhaber der Explorations- oder Abbaugenehmigung auf Antrag des Eigentümers des Untergrunds eine Sicherheit, wenn die Arbeiten geeignet sind, innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Schaden zu verursachen, und wenn zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner eventuellen Haftung nachzukommen.

Der Beamte des Untergeschosses legt die Art und die Höhe der in Absatz 1 genannten Sicherheit fest".

§3 Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften für Schäden aus Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden. solidarisch der alte und der neue Inhaber der exklusiven Genehmigung.

Art. D.IX.2. Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen ersetzt die in Art. D.IX.1, §1" genannten verursachten Schäden durch seine Trassen, einschließlich fest installierter Schächte, Stollen und anderer unterirdischer Bauten, bis zur Entscheidung des Beamten für den Untergrund, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bestätigt.

Art. D.IX.3 §1*. Jeder Antrag auf Einleitung eines Verfahrens in Sachen Indemnisierung einer durch die Handlungen und Arbeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen geschädigten Eigentümerperson wird auf Antrag einer der Parteien vorab dem zuständigen Richter der ersten Instanz zur Schlichtung vorgelegt.

Im Falle einer Anfechtung der Haftung erklärt der Inhaber der Exklusivlizenz dies bei der Vorführung im Schlichtungsverfahren.

Wenn seine Haftung nicht bestritten wird, macht der Inhaber der exklusiven Genehmigung dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ein unwiderrufliches Vergleichsangebot. In dringenden Fällen kann der zuständige Richter eine kürzere Frist festlegen. Kommt es zu einer Einigung, wird diese im Schlichtungsprotokoll festgehalten und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

§(2) Die Sachverständigen werden unter den Personen ausgewählt, die einen Abschluss als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe besitzen, oder unter den Personen, die im Bereich des Bergbaus und seiner Arbeiten bzw. der Nutzung von Gas oder geothermischen Ressourcen bekannt und erfahren sind, je nachdem, was zutrifft.

§3 Kein Plan wird als Beweisstück in einem Streitfall zugelassen, wenn er nicht von einer Person mit dem Diplom eines zivilen Bergbauingenieurs oder eines zivilen Bergbauingenieurs und Peologen aufgenommen oder überprüft worden ist. Die Verifizierung von Plänen ist immer kostenlos.

§4 Die Wiedergutmachung jedes anderen ökologischen Schadens, der nicht unter die Umweltschäden im Sinne von Teil 'v4I des Buches I' des Umweltgesetzbuches fällt, wird vom Sessice public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Enstionnement gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beantragt.

Titel 2 - Gemeinsamer Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.IX.4. §1". Es wird ein gemeinsamer Haushaltsgarantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden eingerichtet, die durch die Ausbeutung von Bodenschätzen entstehen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzbuches fallen.

§2 (1) Der Fonds wird gespeist durch

1° Inhaber von Exklusivlizenzen für die Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen in folgender Aufteilung

a) Ein pauschaler Teil des Beitrags wird vor der Umsetzung des Führerscheins an den Antragsteller gezahlt. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls:

b) Ein Teil des Beitrags wird jährlich ausgezahlt, je nachdem, wie weit die Explorations- und Abbauarbeiten fortgeschritten sind:

2° einen Pauschalbeitrag der Inhaber von Bergwerkskonzessionen und Exklusivpennis zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen. in Höhe von dreißig Euro pro Bohrloch, das in der Konzession oder im Perimeter der Exklusivgenehmigung erfasst wurde.

Die Regierung legt den Betrag des pauschalen Teils des in Absatz 1". 1°. a) genannten Beitrags fest.

(3) Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber der in Absatz 2 genannten ausschließlichen Genehmigungen, mit Ausnahme der ausschließlichen Genehmigungen für die Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie und der ausschließlichen Genehmigungen für die Nutzung von tieferthermischen Lagerstätten zur Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich geförderten Volumen.

Sie wird in Abhängigkeit von der eingesetzten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Faktor bestimmt.

Die Berechnung erfolgt nach der suis ante-Formel

$$C.F. = f \times V \times tF$$

wobei :

1° C.F. ist der gegenseitige Beitrag zum Fonds, ausgedrückt in

Euro; 2° fest ist der ironneinental betriebliche Faktor:

3° X' ist das Volumen, das im vergangenen Jahr abgebaut wurde, einschließlich Nebenprodukten und Steinen, ausgedrückt in Nm° für gasförmige Extrakte und in m' für nicht gasförmige Extrakte:

4° tF ist der in Euro ausgedrückte Beitragssatz zum Fonds, Nm°.

Die Regierung legt die Werte für den ZI-Satz nach Art der Substanz fest. explOtiert.

§4 Abweichend von Absatz 3 beträgt der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber einer Exklusivgenehmigung für Standorte zur Speicherung von Wärme oder Kälte und einer Exklusivgenehmigung für Standorte zur Nutzung von Tiefengeothermie zur Energieerzeugung fünftausend Euro pro Jahr pro FOrage-Dotiblet. sOlt zweitausendfünfhundert Euro pro Foraine. in- dexiert am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindexes des vorhergehenden Monats Oktober. Sie werden an den Pis ot-Index des Monats Oktober 2023 gekoppelt.

Art. D.IX.5. *1". Der Fonds tritt für die Wiedergutmachung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Grundstücken ein, die durch die Ausbeutung im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Exploration von Erdöl und Erdgas verursacht wurden, wenn der Inhaber der Genehmigung unauflösbar ist oder nicht mehr existiert. unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch oder im Rahmen einer Erklärung oder einer En-iroiement-Genehmigung oder einer Städtebau-Genehmigung oder einer einzigen Genehmigung genehmigt wurden. oder eine ähnliche Genehmigung in der genna- nischsprachigen Gemeinschaft. oder ein anderer erforderlicher Pennis.

§2 Der Fonds interveniert für die Wiedergutmachung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Grundstücken, die durch die Nutzung einer bestehenden oder entzogenen Bergbaukonzession verursacht wurden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter den folgenden Bedingungen

1° die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen vom Antragsteller vorab eingeleitet wurden und nicht zu einer Entschädigung führen konnten:

2° der Schaden mit alten Schächten und Grubenausgängen oder einem Stollenabschnitt mit geringer Tiefe in Zusammenhang steht, die in der Konzession enthalten sind:

3° die beschädigten Güter werden wieder zugelassen, wenn sie mit einem Pennis d'ens ironneinent oder einer Stadtplanungsgenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder mit einem anderen erforderlichen Pennis versehen sind.

Art. D.IX.6. §1". Der Fonds greift in folgenden Fällen ein

1° für Schadensersatzforderungen, auf der Grundlage eines Lu-ement oder einer Kontribution, die den säumigen Inhaber des Führerscheins zur Wiedergutmachung von Schäden verpflichtet:

2° für vom Bürgermeister angeordnete Sicherungsarbeiten, die in den Artikeln D.146 bis D.154 des Lit re 1" des Code de l'Ent ironneinent genannten Funktionäre oder der Beamte des Untergrundes gemäß den in den Artikeln D.X.3 und Artikel D.169 des Lit re 1" des Code de l'Enx ironnement, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten vorher vom Untergrundfunktionär genehmigt wurden, für alle oder einen Teil der zu genehmigenden Arbeiten, unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen:

3° für Sicherungsarbeiten, die der nicht-explorierende Eigentümer von Bodenschätzen auf seinem Eigentum durchführt, sofern diese Arbeiten vorher vom Eigentümer des Bodens genehmigt wurden:

4° für die Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Prävention von Risiken im Untergrund.

§2 Der Gout emement präzisiert das Verfahren für die Vorabgenehmigung von Trac ken sowie das Verfahren für die Rückerstattung von Sicherheitstrac ken.

Die Person, die Anspruch auf Entschädigung für die mit der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen verbundenen Schäden hat, muss auf Antrag den Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit im Untergrund und dem erlittenen Schaden nachweisen.

Die Zahlung der Entschädigung hängt davon ab, ob. Die Entschädigung ist abhängig von der vorherigen Sicherung der Schadensursache gemäß den Anweisungen des Betreibers des Untergrundes.

Das Erstattungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn der Anspruch nicht bereits durch ein anderes Entschädigungssystem abgegolten wurde.

(3) Die ordnungsgemäße Durchführung der Traktate wird von dem Beamten des Untergeschosses festgestellt. Die Interx ention basiert auf einer Rechnung eines von Buildu ise zugelassenen Unternehmens.

Art. D.IX. ,'. Die Regierung legt die Regeln für die Funktionsweise und die Interaktion des gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen fest.

Teil 10 - Surf e n. Verwaltungsmaßnahmen. Verstöße und Sanktionen

Titel 1" - Surf e n und Verwaltungsmaßnahmen

Kapitel 1" - Sin eillance

Art. D.X.1. Der Beamte des Untergrundes und die von der Regierung beauftragten Vertrags- oder Statutsbeamten üben eine polizeiliche Aufsicht über die Beratung von Gebäuden und die Sicherheit des Bodens aus. Sie überwachen die Art und Weise, wie die Ausbeutung durchgeführt wird, um die Ausbeuter über Mängel oder die Verbesserung der Ausbeutung aufzuklären.

Art. D.X.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Lieu 1" des Ensfionment Code, stellen die Inhaber von Exklusivgenehmigungen dem Funktionär des Untergrunds und den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Agenten alle Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten zu besichtigen und insbesondere jeden Ort zu betreten, außer dem, der eine Wohnung darstellt. Sie legen auf Verlangen alle für die Mission notwendigen Dokumente vor. Bei unterirdischen Besichtigungen lassen sie sich von jeder Person begleiten, die befugt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

Art. D.X.3. Unbeschadet der in Lieu 1" des Umweltgesetzbuches und im Dekret vom 11 März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Bestimmungen sind die Eigentümer und Bewohner von Grundstücken, auf denen sich alte Minenschächte oder Bauwerke befinden, die in der Datenbank für den Untergrund gemäß Art.II.1 dem Beamten des Untergrundes, den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Beamten und den Inhabern von exklusiven Genehmigungen oder Bergbaukonzessionen Zugang gewähren, um den Zustand und die Sicherheit der Bauwerke zu überprüfen.

Der Kellerbeamte hat das Recht, die Grundstücke zu betreten, die bearbeitet werden müssen, um die in Absatz 1 genannten Grundstücke zu erreichen".

Kapitel 2 - Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.X.4. §1". Der Beamte für den Untergrund ist ebenso wie die von der Regierung ernannten Beamten befugt, die in Artikel 71 des Dekrets vom 1. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen für die Aktiva, Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, die gemäß dem vorliegenden Teil einer Umweltgenehmigung unterliegen. Die in diesem Artikel genannten Interventionsmöglichkeiten werden auf Bedrohungen der unterirdischen Wasserversorgung, der Solidität von Arbeiten im Untergrund oder an der Oberfläche sowie auf die Konstatierung von Eigentum ausgedehnt.

§2 Die Arbeiten, einschließlich derjenigen, die für die Sicherheit der alten Schächte, die innerhalb des Perimeters der exklusiven Bergbaugenehmigung bestehen, durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Inhabers der exklusiven Bergbaugenehmigung oder des Ex-Betreibers einer Einrichtung, die einer Abbaugenehmigung unterliegt, auch wenn diese Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden.

§3 Der Beamte des Untergrunds und die in Absatz 1* genannten Beamten können zur Ausübung ihrer Aufgaben die öffentliche Gewalt anfordern.

Art. D.X.S. Wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der Betreiber insolvent ist, haben die in Artikel D.X.4 genannten Beamten die gleichen Vorrechte gegenüber den Eigentümern der betroffenen Güter.

Titel 2 - Verstöße und Sanktionen

Art. D.X.6. §1". Eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178, §2, Absatz 3, Lieu 1" des Code de l'Environnement begeht, wer :

1° die in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1", 1° bis 4° genannten Bodenschätze erforscht oder ausbeutet, ohne über die in den Artikeln D.VI.1 und D.V.4.3 geforderte Exklusivgenehmigung zu verfügen:

2° gegen die Klauseln und Bedingungen verstößt, die in den exklusiven Explorations- oder Abbaugenehmigungen, den Konzessionsurkunden für Bergwerke und den Lastenheften für Such- und Abbaugenehmigungen aufgenommen wurden:

3° gegen die allgemeinen und besonderen Bedingungen für Exklusivgenehmigungen verstößt, die in den Artikeln D.f.4.45 bis D.VL54 aufgeführt sind:

4° den Anordnungen des Untergrundbeamten gemäß Artikel D.X.4 nicht Folge leistet:

5° eine Vorrichtung zur Sicherung oder Schließung von alten Schächten oder Minausgängen beschädigt, entfernt oder den Zugang dazu behindert:

6° in Bauwerke und Bergbauarbeiten eindringt, zu denen der Zugang verboten ist:

7° die Kontrolle der stillgelegten Schächte, die gemäß Artikel D.II.1 in die Unterbodendatenbank eingetragen wurden, durch den Bodenschutzbeamten behindert.

§2) Eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Teil 4II des Verordnungsteils der Liz re 1" des Gesetzes über die Umweltverschmutzung begeht der Inhaber einer Bergbaukonzession, wenn er die in Artikel D.XII.2 die Sezierung aller Putts in seiner Konzession und die Berichterstattung über den Untergrund innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. D.X.7. Ein Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.1 ,8. *2. des Teils XIII des Verordnungsteils des Liz re 1" des Umweltgesetzbuches, wenn sie gegen die Bestimmungen des Titels 4' oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften v e r s t ö ß t .

Teil 11 - Bestimmungen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid Titel 1" - Allgemeine Bestimmungen

Art. D.XI.1 Dieser Teil gilt für die geologische Exploration und Speicherung von CO₂.

Dieser Teil gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂: mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 100 Kilotonnen in Isaralpe für Zwecke der Forschung und Entwicklung sowie der Erprobung von Produkten und Verfahren.

Art. D.XI.2 Für die Anwendung dieses Teils. bedeutet :

1° die geologische Speicherung von CO₂: die begleitete Injektion von CO₂-Strömen in unterirdische Gesteinsformationen:

2. die Blockierungsstelle: eine Zone, die innerhalb einer geologischen Formation definiert ist, die für die geologische Speicherung von CO₂; und die dazugehörigen Vorfeld- und Injektionseinrichtungen:

3° Leckage: Austritt von CO₂: aus dem Blockadekomplex:

4° der Lagerkomplex: die Lagerstätte und die umgebenden geologischen Domänen, die die Unversehrtheit und Sicherheit der Lagerstätte beeinflussen können:

5° die hydraulische Kontinuität: der mit der hydraulischen Aktivität verbundene Raum, in dem eine technisch nicht überschaubare Druckleitfähigkeit besteht und der durch Strömungsbarrieren wie Verwerfungen, Schlammflöcher, Gesteinsbarrieren oder durch eine Absenkung oder Aufschüttung des Grundwassers begrenzt wird:

6° Exploration: Erkundung potenzieller Lagerstättenkomplexe für die geologische Speicherung von CO₂: durch unterirdische Formationen, wie z.B. Bohrungen, um geologische Informationen über die Schichten in den potenziellen Blockadekomplexen zu erhalten und ggf. Injektionstests zur Charakterisierung der Lagerstätte:

7. der Erkundungsantrag: die Entscheidung der Regierung, mit der die Erkundung genehmigt wird und die Bedingungen, unter denen sie stattfinden kann, festgelegt werden:

8. der Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Lagerstätte betreibt oder kontrolliert oder der ein entscheidender wirtschaftlicher Einfluss auf den technischen Betrieb der Lagerstätte übertragen wurde:

9° Lagerstättengenehmigung: die Entscheidung der Regierung, mit der die geologische Speicherung von CO₂: in der Lagerstätte durch den Betreiber genehmigt wird. und die Bedingungen, unter denen sie stattfinden kann:

10. wesentliche Änderung: jede Änderung, die nicht im Lagerungsplan vorgesehen ist und die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben kann:

1° der CO₂-Fluss: ein Stoffstrom, der aus den Prozessen zur Abscheidung von CO₂ resultiert:

2° die CO₂-Diffusionszone: die Zone, in der CO₂: in den geologischen Formationen diffundiert:

13° Migration: Die Bewegung von CO₂: innerhalb des Sto- ckage-Komplexes:

14. "erhebliche Unregelmäßigkeit": jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder beim Zustand des Speicherkomplexes selbst, die ein Leckagerisiko oder ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt:

15° das signifikante Risiko: die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und der Schwere des Schadens, die nicht vermieden werden kann, ohne die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels für die betreffende Speicherstätte in Frage zu stellen:

16. Korrekturmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um wesentliche Unregelmäßigkeiten zu korrigieren oder Lecks zu schließen, um die Freisetzung von CO₂: aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu stoppen:

17° Schließung einer Speicherstätte: die endgültige Einstellung der Injektion von CO₂ in diese Speicherstätte:

18° nach der Schließung: der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung an die Ré- gion w'allonne:

19. das Transportnetz: das Pipelinenetz, einschließlich der zugehörigen Verdichtungs- und Entspannungsstationen, d a s dazu bestimmt ist, CO₂: zur Speicherstätte zu transportieren:

20° das Dekret vom 10. November 2004: das Dekret vom 10. November 2004 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und in Bezug auf die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls:

2 1° Richtlinie 2009/3 I/EG: Die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/I/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Titel 2 - Auswahl der Speicherstätten

Art. D.XI.3. §1". Die Speicherstätten werden von der Regierung nach einer Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität in einigen Teilen oder der Gesamtheit des Gebiets der Region W'allonne bestimmt.

§2 Die Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität wird von dem Inhaber einer Explorationsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.4, §1" und gemäß den in Anhang 1- festgelegten Charakterisierungs- und Bewertungskriterien durchgeführt.

§3 Eine geologische Formation innerhalb eines festgelegten Bereichs wird nur dann als Speicherstätte bestimmt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen weder ein signifikantes Leckagerisiko noch ein signifikantes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko besteht.

Titel 3 - Bestimmungen für Explorations- und Speichergenehmigungen

Kapitel 1* - Gemeinsame Bestimmungen

Art. D.XI.4 §1". Die Exploration darf nicht ohne eine nach Maßgabe dieses Kapitels erteilte Explorationsgenehmigung begonnen werden.

Die geologische Speicherung von CO₂: darf nur in einer gemäß Artikel D.XI.3 ausgewiesenen Speicherstätte erfolgen und darf nicht ohne eine gemäß diesem Kapitel erteilte Speichergenehmigung durchgeführt werden.

§2 Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung ist der einzige, der berechtigt ist, den potenziellen CO₂-Speicherkomplex zu erkunden. Pro Speicherstätte darf es nur einen Explorator geben.

Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung dürfen keine anderen Vermögenswerte oder inkompatiblen Nutzungen des Komplexes gemäß dieser Verordnung genehmigt werden.

Teil oder in Anwendung einer anderen Verwaltungspolizei. Die Betriebs- und Speichergenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden, unvereinbar sind.

§3 Die Speichergenehmigung für eine bestimmte Stätte wird vorrangig dem Inhaber der Explorationsgenehmigung für diese Stätte erteilt, sofern die Exploration der betreffenden Stätte abgeschlossen ist, alle in der Explorationsgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Antrag auf eine Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.5 §3 während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung eingereicht wurde.

Art. D.XI.5. §1". Der Antrag auf Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung an die Regierung geschickt.

§2 Der Antrag auf eine Explorationsgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers :

a) wenn der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt wird, den Namen, die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, eine Kopie der koordinierten Satzung und den Nachweis der Vollmacht der Person, die den Antrag unterzeichnet hat:

b) wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Unternehmen g e m a c h t :

2° Lage und Beschreibung der im Rahmen der Erkundung geplanten Anlagen und/oder Aktivitäten:

3° die Art, die Mengen und die signifikanten Auswirkungen der vorhersehbaren Emissionen der Explorationstätigkeit in jedem Medium:

4° die Identifizierung der vorgesehenen Techniken zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung dieser Emissionen:

5° Beschreibung von durch den Menschen verursachten Sm ituden und/oder konventionellen Verpflichtungen bezüglich der Landnutzung, die der Durchführung der Exploration entgegenstehen:

6° die Dauer der beantragten Explorationsgenehmigung:

7° seine geografischen Grenzen:

8° die vom Antragsteller oder von Dritten erteilten Genehmigungen für die Erforschung und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte, die gemäß dem vorliegenden Dekret erteilten Genehmigungen für die Erforschung und Speicherung sowie die föderalen Genehmigungen für die Nutzung eines Standorts für die unterirdische Speicherung v o n Erdgas, der ganz oder teilweise in dem beantragten Gebiet liegt:

9° das allgemeine Programm und die zeitliche Abfolge der Arbeiten, die der Antragsteller während der Laufzeit der Explorationsgenehmigung durchzuführen beabsichtigt:

10° die finanzielle Mindestinvestition, z u d e r s i c h der Antragsteller für die Forschung verpflichtet:

1 1° die folgenden Dokumente zum Nachweis der technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Explorationsgenehmigung entstehenden Kosten zu begleichen:

a) Titel, Diplome und berufliche Referenzen der Führungskräfte des Unternehmens, die für die Leitung und Überwachung der Explorations- oder Gewinnungsarbeiten verantwortlich sind:

b) eine Liste der Arbeiten zur Erkundung oder Förderung von Erdöl, brennbaren Gasen oder Bergwerken, an denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren beteiligt war, mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Arbeiten:

c) Eine Beschreibung der personellen und technischen Mittel, die für die Ausführung der Arbeiten geeignet sind:

d) die letzten drei Bilanzen und Abschlüsse des Unternehmens:

e) die außerbilanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, die von ihm gewährten Garantien und Bürgschaften, eine Darstellung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und der finanziellen Risiken, die sich daraus für das Unternehmen ergeben können:

f) Garantien und Bürgschaften, die dem Unternehmen gewährt werden:

g) alle anderen geeigneten Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit:

h) alle vom Untergrundbeamten verlangten zusätzlichen Erläuterungen zu den in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen:

12° die folgenden kartographischen Unterlagen, vom allgemeinen bis zum genauesten, die vom Antragsteller angegeben und unter Bedingungen vorgelegt werden, die ihre Erhaltung gewährleisten

a) ein Exemplar einer Karte im kleinen Maßstab 1/100 000", die den beantragten Perimeter auf einem Teil des Territoriums der Region verortet:

b) ein Exemplar einer Karte im großen Maßstab 1/20 000s, auf der die Gipfel und die Grenzen des beantragten Perimeters, die geographischen und geodätischen Punkte zu ihrer Definition und gegebenenfalls die Grenzen der in 8° genannten Rechtsakte, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, eingezeichnet sind:

13° ein Schreiben, das die Grenzen des Perimeters begründet und Informationen über die bereits durchgeführten Explorations- oder Gewinnungsarbeiten innerhalb des Perimeters und deren Ergebnisse enthält:

14° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

§3 Der Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° die in Absatz 2 genannten Informationen. 1°, 5°, 7°, 8°, 10° und 11°:

2° die Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und die Bewertung der wahrscheinlichen Sicherheit der Speicherung gemäß Artikel D.XI.3, §§ 2 und 3:

3. die Gesamtmenge des zu injizierenden und zu speichernden CO₂: sowie die vorgesehenen Quellen und Transportmethoden, die Zusammensetzung der CO₂-Ströme, die Injektionsraten und -drücke und der Standort der Injektionsanlagen:

4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten: 5. ein Vorschlag für einen Überwachungsplan

gemäß Artikel D.XI.23, §2:

6° einen Vorschlag für Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel D.XI.26, §2:

7. einen Vorschlag für einen Plan zur vorläufigen Nachsorge gemäß Artikel D.XI.27. §3:

8° eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts gemäß den Bestimmungen von Kapitel 3 von Teil 5 des Buches 1" des Code de l'Environnement:

9° der Nachweis, dass die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 vor Beginn der Injektion gültig und wirksam ist:

10° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

Art. D.XI.6. §1". Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach Art. D.XI.5 §§ 2 oder 3 erforderlich sind, je nachdem, ob es sich um einen Antrag auf Erteilung einer Explorationsgenehmigung oder um einen Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung handelt.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie wurde in Isolation von Artikel D.XI.5, §1"- 2° sie

wurde zweimal als unvollständig erachtet:

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.XI. 7, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.XI.7. §1". Die Regierung entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und übersendet dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die Entscheidung, mit der der Antrag für vollständig und zulässig erklärt wird.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt die Regierung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und gibt an, dass das Verfahren ab dem Tag, an dem die Dokumente bei der Regierung eingehen, neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet der Regierung die geforderten Ergänzungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt, erklärt die Regierung den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen werden in so vielen Exemplaren eingereicht, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Ergänzungen bei der Regierung schickt diese dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn die Regierung den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt sie ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert die Regierung den Antragsteller unter den in den Absätzen 1" und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.XI.8. In der Entscheidung, mit der die Regierung den Antrag nach Artikel D.XI.7 für vollständig und zulässig erklärt, bezeichnet die Regierung die zu konsultierenden Stellen.

Art. D.XI.9. Hat die Regierung dem Antragsteller die in Art. D.XI.7 § 1" Abs. 1" oder die in Art. D.XI.7 § 3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.XI.10. Die Verfahrensfristen bis zu einer Entscheidung nach Art. D.XI.15 berechnen sich :

1° ab dem Tag, an dem die Regierung oder ihr Beauftragter ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags verschickt hat:

2° andernfalls ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags abgelaufen ist.

Art. D.XI.11. §1". Die öffentliche Anhörung zum Antrag auf eine Speichergenehmigung erfolgt gemäß Kapitel 3, Titel 3, Teil 3, Buch 1" des Umweltgesetzbuches (Code de l'Environnement).

§2 An dem Tag, an dem die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Antrags gemäß Artikel D.XI.7 bescheinigt wird, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 genannten Frist, sendet die Regierung eine Kopie der Antragsunterlagen und ihrer eventuellen Ergänzungen an die gemäß Artikel D.29-4 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches bestimmten Gemeinden.

§3 Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel D.29-7 des Buches 1* des Umweltgesetzbuches wird innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Dokumente ausgehängt.

Das Gemeindegremium jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, sendet innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Untersuchung die schriftlichen und mündlichen Einwände und Bemerkungen, die während der öffentlichen Untersuchung vorgebracht wurden, einschließlich des Protokolls gemäß Artikel D.29-19 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches, an die Regierung. Er fügt seine Stellungnahme bei.

Art. D.XI.12 An dem Tag, an dem die Regierung die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags nach Artikel D.XI.7 bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 vorgesehenen Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die verschiedenen Instanzen, die sie nach Artikel D.XI.8 bestimmt.

Diese Instanzen geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 150 Tagen ab dem Zeitpunkt ab, an dem sie vom Gout emement oder seinem Delegierten damit befasst werden.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gout emement den Antrag auf Erteilung einer Lagergenehmigung als vollständig und zulässig erachtet, teilt sie der Europäischen Kommission mit, dass der Antrag bei ihr vorliegt.

Art. D.XI.13. §1". Auf der Grundlage der gesammelten Auis. erstellt die Regierung innerhalb von zweihundert Tagen den zusammenfassenden Bericht, der die im Laufe des Verfahrens gesammelten Auis enthält und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, die gegebenenfalls Nutzungsbedingungen umfasst. Sie teilt dies dem Antragsteller mit.

§2 Die in Absatz 1 genannte Frist kann verlängert werden. Die Dauer der Fristverlängerung darf 100 Tage nicht überschreiten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt.

(3) Wenn der Antrag auf eine Speichergenehmigung gerichtet ist, übermittelt die Regierung der Europäischen Kommission den Antrag auf eine Speichergenehmigung, den zusammenfassenden Bericht und die diesem Bericht beigelegte Entscheidungsvorlage.

Ab dem Datum dieses Beschlusses wird das Verfahren für vier Monate ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung über ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Lehrplan abzugeben.

Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Regierung oder ihr Beauftragter innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.14. Wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb einer bestimmten Frist erstellt wurde, setzt die Regierung das Verfahren fort und berücksichtigt dabei insbesondere die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung und alle anderen Informationen, die ihr zur Verfügung stehen.

Wenn der Antrag auf eine Speichergenehmigung gerichtet ist, übermittelt die Regierung die in Absatz 1 genannten Angaben an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Mitteilung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat der Regierung mitgeteilt, dass sie beschlossen hat, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung nach Erhalt dieses Beschlusses.

Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist entscheidet das Gericht innerhalb der in Artikel D.XI. 15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.15. Die Regierung teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller und jeder konsultierten Behörde oder Verwaltung innerhalb einer Frist von zweihundertfünfzig Tagen mit, gegebenenfalls zuzüglich der in Artikel D.XI.13 genannten Verzögerungsfrist. *2.

Wird der zusammenfassende Bericht nach Ablauf der Frist gemäß Artikel D.XI.13. §1". das Gout emement ens oie seine Entscheidung dem Antragsteller sowie. durch pl1 Ordinaire. jeder Behörde oder Verwaltung, die innerhalb von fünfzig Tagen nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts konsultiert wurde.

Wenn die Regierung von der Empfehlung der Europäischen Kommission abweicht, gibt sie die Gründe dafür an.

Die Regierung teilt der Europäischen Kommission ihren Beschluss C iS1011 mit.

Art. D.XI.16. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der in Art. D.XI.15 vorgesehenen Frist ergangen ist.

Kapitel 2 - Besondere Bestimmungen für die Explorationsgenehmigung

Art. D.XI.17. §1". Die Entscheidung über die Erteilung der

Explorationsgenehmigung enthält folgende Angaben
Minimum

1° den Namen und die Adresse des Inhabers der Genehmigung;

2° die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung;

3° die Art und Weise, wie die Genehmigung verlängert werden kann, wenn die Geltungsdauer der Genehmigung nicht ausreicht, um die Erkundung abzuschließen, wenn diese gemäß der Genehmigung durchgeführt wurde:

4° die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Erkundung durchgeführt werden kann:

5° die Art und Weise und die Häufigkeit, in der der Genehmigungsinhaber der Regierung die in Artikel D.XI.24 genannten Elemente mitteilt.

§2 Die Explorationsgenehmigung wird für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die für die Durchführung der Exploration erforderliche Zeit.

§3 Die Regierung kann zusätzliche Angaben zum Beschluss über die Erteilung der Explorationsgenehmigung festlegen.

Kapitel 3 - Besondere Bestimmungen für Speichergenehmigungen

Art. D.XI.18. Die Regierung erteilt eine Speichergenehmigung nur, wenn sie sich auf der Grundlage des nach Art. D.XI.5 gestellten Antrags und aller anderen relevanten Informationen vergewissert hat, dass :

1° alle Anforderungen, die durch oder aufgrund dieses Teils und anderer einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die auf Anforderungen des europäischen Rechts folgen, erforderlich sind, erfüllt werden:

2° die Finanzen des Betreibers gesund sind und der Betreiber zuverlässig und technisch kompetent ist, um die Stätte zu betreiben und zu kontrollieren:

3° die berufliche und technische Weiterbildung und Schulung des Betreibers und des gesamten Personals gewährleistet ist:

4° wenn eine hydraulische Einheit mehr als eine Speicherstätte hat, die potenziellen Druckwechselwirkungen so sind, dass beide Stätten gleichzeitig die Anforderungen dieses Teils erfüllen können.

Die Regierung berücksichtigt jede Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung, die gemäß den Artikeln D.XI.13, §3 und D.XI.14 abgegeben wird.

Art. D.XI.19. §1°. Die Entscheidung über die Erteilung einer Speichergenehmigung enthält mindestens

1° den Namen und die Adresse des Betreibers:

2° die Lage und Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes sowie nützliche Informationen über die Hydraulikeinheit:

3° die Bedingungen, die für den Speichervorgang erfüllt werden müssen, die Gesamtmenge an CO₂, für die die geologische Speicherung genehmigt wird, die Druckgrenzen des Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke:

4. die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das Verfahren für die Annahme des CO₂-Stroms gemäß Artikel D.XI.22 sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen an die Injektion und Speicherung, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Unregelmäßigkeiten:

5° den von der Regierung genehmigten Überwachungsplan, die Verpflichtung zur Durchführung des Plans und die Anforderungen an die Aktualisierung des Plans gemäß Artikel D.XI.23 sowie die Anforderungen an die gemäß Artikel D.XI.24 bereitzustellenden Informationen:

6° die Pflicht, die Regierung im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit zu informieren, den genehmigten Korrekturmaßnahmenplan und die Pflicht, diesen im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit umzusetzen, gemäß Artikel D.XI.26:

7° die Bedingungen für die Schließung und den nach Artikel D.XI.27 vorgeschriebenen Plan für die vorläufige Nachsorge:

8° alle Bestimmungen über die Änderung, Überprüfung, Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20:

9° die Verpflichtung, eine finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Vermerke zum Beschluss über die Erteilung der Speichergenehmigung festlegen.

Art. D.XI.20. §1*. Der Betreiber informiert die Regierung über alle geplanten Änderungen beim Betrieb einer Speicherstätte, einschließlich der Änderungen, die ihn selbst betreffen. Gegebenenfalls aktualisiert die Regierung die Speichergenehmigung oder die damit verbundenen Auflagen.

§2 Keine wesentliche Änderung darf vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung durch oder gemäß diesem Teil erteilt wurde.

§3 Die Regierung überprüft und aktualisiert oder entzieht die Speichergenehmigung, falls erforderlich, entweder :

1° wenn ihr Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden oder ihr gemäß Artikel D.XI.26 zur Kenntnis gebracht wurden. §1":

2. wenn sich aus den gemäß Artikel D.XI.24 vorgelegten Berichten oder den gemäß Artikel

D.XI.25 dass die Auflagen, an die die Genehmigung geknüpft ist, nicht eingehalten werden oder dass die Gefahr von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht:

3° wenn er über andere Verstöße des Betreibers gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen informiert wird:

4° wenn dies nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technologischen Entwicklungen notwendig erscheint:

5° unbeschadet der Punkte 1 bis 4 fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung des Ausweises und danach alle zehn Jahre.

Wenn die Regierung eine Speichergenehmigung aktualisieren oder entziehen will, muss sie den Betreiber davon in Kenntnis setzen, es sei denn, es handelt sich um einen besonders begründeten Notfall. Der Betreiber hat dreißig Tage Zeit, um der Regierung schriftlich seine Anmerkungen zu übermitteln und anzugeben, ob er angehört werden möchte. Die Regierung teilt dem Betreiber unverzüglich das Datum und den Ort der Anhörung mit, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Anhörung stattfindet.

§4 Nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Absatz 3 stellt die Regierung eine neue Speichergenehmigung aus oder schließt die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1", 3°.

Bis zur Erteilung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die Regierung vorübergehend alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf :

1° die Akzeptanzkriterien bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Injektionen von CO2:

2° Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils:

3° die Abgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004:

4° Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung gemäß Artikel D.112, Absatz 1" und D.113, Absatz 1", Lieu 1" des Code de l'Environnement.

Die Regierung fordert alle entstandenen Kosten vom früheren Betreiber zurück, auch durch Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 vorgesehenen finanziellen Sicherheit.

Im Falle der Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1", 3°, findet Artikel D.XI.27, §4,

Anwendung. Titel 4 - Besetzung von

Grundstücken

Art. D.XI.21. §1". Der Inhaber einer Explorations- oder Speichergenehmigung darf in dem durch die Genehmigung abgegrenzten Gebiet und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Land besetzen, um dort alle erforderlichen Gebäude und Oberflächenanlagen zu errichten und die Arbeiten durchzuführen, die für die Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, erforderlich sind.

Die Besetzung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet werden, erfordert die Zustimmung aller Personen, die Anspruch auf die Bodenfläche und die darauf errichteten Gebäude haben.

Unbeschadet des Absatzes 2 gestatten die in Bezug auf die Erdoberfläche Berechtigten dem Inhaber einer nach diesem Teil erteilten Explorations- oder Speichergenehmigung, dort die Exploration oder geologische Speicherung von CO₂: gemäß den Vorschriften, denen diese Tätigkeiten unterliegen, durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten in einer Tiefe von mindestens 800 Metern unter der Erdoberfläche stattfinden.

Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht der Berechtigten auf Entschädigung für Schäden an der Bodenoberfläche und den darauf errichteten Gebäuden sowie auf vorherige Entschädigung für den Verlust der Nutzung infolge der Besetzung ihrer Grundstücke.

Die Besetzung anderer als der in Absatz 2 genannten Grundstücke ist nur nach Zahlung einer jährlichen Entschädigung an alle Inhaber eines dinglichen Rechts an der betreffenden Bodenfläche möglich. Eine Entschädigung wird gemäß Artikel 45 und 46 des Pachtgesetzes an Pächter gezahlt, deren laufender Pachtvertrag auf der Grundlage von Artikel 6 gekündigt wird, §3 des Pachtgesetzes.

Wenn keine Einigung erzielt wird, wird die Höhe der Entschädigung für die Inhaber eines dinglichen Rechts auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der, wenn nötig, Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Die Entschädigung beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Einkünfte, die der Inhaber des dinglichen Rechts aus dem Grundstück erzielt hätte, wenn es nicht besetzt worden wäre.

§ 2 Die vom Genehmigungsinhaber errichteten Gebäude und Anlagen derer abweichend von Artikel 546 des Zivilgesetzbuchs a.F. im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers. Artikel 555 des Zivilgesetzbuchs a.F. findet weder auf den Eigentümer noch auf den Genehmigungsinhaber Anwendung.

§3 Die Besetzung von Grundstücken durch den Genehmigungsinhaber ist ein prekäres Recht, das in jedem Fall und spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung endet. Der Genehmigungsinhaber entfernt die von ihm auf dem Grundstück errichteten Gebäude und Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Genehmigung oder der Einstellung der genehmigten Tätigkeiten.

§4 Der Eigentümer von Grundstücken oder Bauten kann beim Friedensrichter beantragen, dass dieser den Inhaber der Genehmigung dazu verurteilt, diese von ihm zurückzukaufen. Der Friedensrichter gibt diesem Antrag statt, wenn nach Beendigung der Aktivitäten, auf die sich die Genehmigung bezieht, die Grundstücke oder die darauf errichteten Bauten nicht mehr für die Nutzung geeignet sind, die sie vor der Besetzung hatten, oder wenn die Dauer der Besetzung dazu führt, dass dem Eigentümer die friedliche Nutzung in unverhältnismäßiger Weise entzogen wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Verkaufspreis auf Antrag der am weitesten gehenden Partei vom Friedensrichter festgesetzt, der bei Bedarf Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Der Verkaufspreis entspricht mindestens dem Eineinhalbfachen des Wertes, den diese Grundstücke oder Gebäude vor ihrer Besetzung hatten. Entschädigungen, die dem Eigentümer im Rahmen von Absatz 1* bereits gezahlt wurden, werden bei der Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt.

§5 Die im Verhältnis zur Bodenfläche Berechtigten an den Speicheranlagen, deren Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28 auf die Region wallonne übergegangen ist, sind verpflichtet, jederzeit freien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren, um Inspektions-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Titel 5 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Schließung und der Nachsorge
txe

Art. D.XI.22. §1". Ein CO₂-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Zu diesem Zweck darf ihm kein Abfall oder anderes Material zur Entsorgung zugeführt werden. Ein CO₂-Strom kann jedoch Stoffe enthalten, die versehentlich an der Quelle oder bei der Abscheidung oder Injektion entstanden sind, und es können Spurenstoffe hinzugefügt werden, um die Migration von CO₂ zu kontrollieren und zu verifizieren. Die Konzentrationen aller Stoffe, die durch einen Unfall assoziiert oder hinzugefügt wurden, sind niedriger als die Konzentrationen von nte Wasser, die entweder :

1° die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden:

2° ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen:

3° gegen die Bestimmungen des geltenden Rechts verstoßen.

§2 Der Betreiber berücksichtigt die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien".

§3 Der Betreiber nimmt CO₂-Ströme an und injiziert sie nur, wenn eine Analyse ihrer Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Substanzen, und eine Risikobewertung durchgeführt wurden und diese ergeben hat, dass die Kontaminationsniveaus den in Absatz 1 genannten Bedingungen entsprechen.

Der Betreiber führt für jede Injektionsstelle ein Register der Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO₂-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme.

§4 Die Regierung kann die Gewässer angeben, die die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden, ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen könnten.

Das Gouvernement kann auch die Methoden zur Berechnung dieser Werte festlegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Leitlinien.

Art. D.XI.23. §1". Der Betreiber überwacht die Injektionsanlagen des Speicherkomplexes, nach Möglichkeit einschließlich der CO₂-Diffusionszone, und gegebenenfalls die Umgebung, um :

1° Vergleich des tatsächlichen Verhaltens von CO₂ und Formationswasser in der Speicherstätte mit der Modellierung dieses Verhaltens:

2° auffällige Unregelmäßigkeiten aufdecken:

3° die Migration von CO₂ nachweisen:

4° CO₂-Lecks aufspüren::

5° offensichtliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Trinkwasser, die menschliche Bevölkerung oder die Nutzer der umgebenden Biosphäre feststellen:

6° die Wirksamkeit der nach Artikel D.XI.26 ergriffenen Abhilfemaßnahmen bewerten:

7. die Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Speicherkomplexes auf den neuesten Stand bringen, einschließlich der Feststellung, ob das gespeicherte CO₂

§2. Zur Ausübung der Überwachung gemäß Absatz 1" erstellt der Betreiber einen Überwachungsplan und stützt sich auf diesen gemäß den in Anhang 2 festgelegten Kriterien, der detaillierte Überwachungsdaten gemäß den Bestimmungen des Arrêté du Gouvernement wallon du 13 décembre 2012 déterminant les conditions sectorielles relatives aux établissements se livrant à une activité entantant des émissions de gaz à effet de serre und den gemäß Artikel 14 und Artikel 23 festgelegten Leitlinien enthält, §2 der Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Dieser Plan wird gemäß den Anforderungen in Anhang 2 und auf jeden Fall alle fünf Jahre aktualisiert, um der Entwicklung des Risikos der Freisetzung von CO₂, der Entwicklung der bewerteten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Verbesserungen bei den besten verfügbaren Technologien Rechnung zu tragen. Die aktualisierten Pläne werden der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.XI.24. In einem von der Regierung festgelegten Turnus, in jedem Fall aber mindestens einmal jährlich, teilt der Betreiber ihr Folgendes mit:

1° alle Ergebnisse der Überwachung, die gemäß Artikel D.XI.23 während des Berichtszeitraums, einschließlich Informationen über die verwendeten Überwachungstechniken:

2° die Mengen und Eigenschaften der CO₂-lierten und injizierten Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme, während des Berichtszeitraums, aufgezeichnet gemäß Artikel D.XI.22, §3, Absatz 2:

3° den Nachweis der Einrichtung und Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel D.XI.29 und Artikel D.XI.19 §1", 9°:

4° alle anderen Informationen, die die Regierung als nützlich erachtet, um die Einhaltung der in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen zu überprüfen und um die Kenntnisse über das Verhalten von CO₂ in der Speicherstätte zu verbessern.

Titel 6 - Überwachung und Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.XI.25. §1". Die Regierung richtet ein System von routinemäßigen oder punktuellen Inspektionen aller unter diesen Teil fallenden Speicherkomplexe ein, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils zu überwachen und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.

§2 Die Inspektionen umfassen Besichtigungen der Oberflächenanlagen, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Versickerungsarbeiten und die Überprüfung aller vom Betreiber empfohlenen Unterlagen.

§3 Routineinspektionen werden mindestens einmal jährlich bis drei Jahre nach der Schließung und alle fünf Jahre bis zur Übergabe der Verantwortung an die Wallonische Region durchgeführt. Dabei werden die Einspeise- und Überwachungseinrichtungen überprüft und alle Auswirkungen des Speicherkomplexes auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit untersucht.

§4 Gelegentliche Inspektionen werden durchgeführt:

1° wenn Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten der Regierung mitgeteilt wurden oder ihr gemäß Artikel D.XI.26, §1 zur Kenntnis gebracht wurden":

2° wenn die in Artikel D.XI.24 erwähnten Berichte gezeigt haben, dass die in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden:

3° um ernsthafte Beschwerden in Bezug auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu untersuchen:

4° in allen Fällen, in denen die Regierung dies für sinnvoll erachtet.

§5 Die Regierung erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion. In diesem Bericht wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils bewertet und angegeben, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Inspektion zugesandt und innerhalb desselben Zeitraums veröffentlicht.

§6 Die Regierung kann im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Überwachungsmaßnahmen die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen.

§7 Die Regierung kann in Anwendung dieses Artikels zusätzliche Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen festlegen.

Art. D.XI.26. §1". Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit informiert der Betreiber unverzüglich die Regierung sowie den betroffenen Bürgermeister und den Provinzgouverneur. Er ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit, die ein Leckrisiko mit sich bringt, informiert der Betreiber auch die in Artikel 10, §1", Absatz 1" des Dekrets vom 10. November 2004 genannte Behörde.

§2 Die in Absatz 1" genannten Abhilfemaßnahmen werden mindestens zur Hälfte auf der Grundlage eines Abhilfemaßnahmenplans ergriffen, der der Regierung gemäß Artikel D.XI.5 §3, 6° und Artikel D.XI.19 §1", 6° vorgelegt wird.

§3 Die Regierung kann jederzeit verlangen, dass der Betreiber die erforderlichen Korrekturmaßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit ergreift. Dabei kann es sich um zusätzliche oder andere als die im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen handeln.

Die Regierung kann auch jederzeit Korrekturmaßnahmen ergreifen.

§4 Wenn der Betreiber nicht die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift, ergreift die Regierung selbst diese Maßnahmen.

§5 Die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in den Paragraphen 3 und 4 genannten Maßnahmen entstanden sind, ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

Art. D.XI.27. §1". Eine Speicherstätte wird entweder geschlossen :

1° wenn die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

2° auf begründeten Antrag des Betreibers nach Genehmigung durch die Regierung:

3° wenn die Regierung dies nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, §3 beschließt.

§2 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1*, 1° oder 2° bleibt der Betreiber für die Überwachung, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt weiterhin alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 bis D.129 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28, §§1" bis 5 an die Region Wallonien übergeht.

Der Betreiber ist auch für die Versiegelung der Lagerstätte und den Abbau der Injektionsanlagen verantwortlich.

§3 Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, der vom Betreiber auf der Grundlage bewährter Verfahren und gemäß den Anforderungen in Anhang 2 erstellt wird.

Ein Plan für die vorläufige Nachsorge wird der Regierung oder ihrem Beauftragten gemäß Artikel D.XI.5 §3, 7° und Artikel D.XI.19 §1", 7° zur Genehmigung vorgelegt.

Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1", 1° oder 2° wird der vorläufige Nachsorgeplan :

1° bei Bedarf unter Berücksichtigung von Risikoanalysen, bewährten Verfahren und technologischen Verbesserungen aktualisiert werden:

2° dem Gout emement zur Genehmigung vorgelegt:

3° von der Regierung als definitiver Nachschließungsplan genehmigt.

§4 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1", 3° ist die Wallonische Region für die Überwachung und die Maßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Rückgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 und D.113, Absatz 1" des Buches 1" des Umweltgesetzbuchs.

Die Region Wallonien erfüllt die in diesem Teil geforderten Nachsorgeanforderungen auf der Grundlage des in Paragraph 3 genannten vorläufigen Nachsorgeplans, der je nach Bedarf aktualisiert wird.

§5 Das Gout emement erstellt und genehmigt eine Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in Absatz 4 genannten Maßnahmen entstanden sind. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Das Gout emement fordert diese Kosten vom Betreiber zurück, auch durch Rückzahlung der in Artikel D.XI.29 vorgesehenen finanziellen Sicherheit.

Titel 7 - Übertragung der Verantwortung

Art. D.XI.28. §1". Wenn eine Speicherstätte gemäß Art. D.XI.27 geschlossen wurde, werden alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils, die Rückgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Reparaturmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1", und D.113 Absatz 1", Lieu 1" des Code de l'Environnement werden auf Beschluss des Gout emement oder auf Antrag des Betreibers an die Wallonische Region übertragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° alle verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO₂ perfekt und dauerhaft konfundiert bleibt:

2° ein von der Regierung festzulegender Mindestzeitraum abgelaufen ist. Die Dauer dieses Mindestzeitraums darf nicht weniger als zwanzig Jahre betragen, es sei denn, die Regierung oder der von ihr Beauftragte ist vor Ablauf dieses Zeitraums davon überzeugt, dass das in 1° genannte Kriterium erfüllt ist:

3° die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden:

4° die Stelle versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

§(2) Der Betreiber erstellt einen Bericht, der die Erfüllung der in Absatz 1", 1°, genannten Bedingung belegt, und übermittelt diesen der Regierung, damit diese die Übertragung der Verantwortung genehmigt.

Dieser Bericht belegt mindestens Folgendes:

1° das tatsächliche Verhalten des injizierten CO₂ dem modellierten Verhalten entspricht:

2° es gibt kein feststellbares Leck:

3° die Speicherstätte sich zu einer langfristig stabilen Situation entwickelt.

Die Regierung kann Modalitäten für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente festlegen und dabei die möglichen Auswirkungen auf die technischen Kriterien hervorheben, die bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Mini- male-Periode zu berücksichtigen sind". 2° und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 18, §8 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien.

§3 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Absatz 1", 1° und 2° genannten Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie einen Entwurf für einen Beschluss zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. Dieser Beschlussentwurf legt die Methode fest, die bei der Anwendung der in Absatz 1", 1°, 4° genannten Bedingungen anzuwenden ist, und enthält aktualisierte Anforderungen für die Versiegelung der Speicherstätte und für den Abbau der Injektionsanlagen.

Ist die Regierung der Auffassung, dass die in Absatz 1", 1° und 2°, genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dem Betreiber die Gründe dafür mit.

§4 Der Gout emement stellt der Europäischen Kommission die in Absatz 2 genannten Berichte innerhalb eines Monats nach Erhalt zur Verfügung. Es stellt auch alle anderen damit zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung, die es bei der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Genehmigungsentscheidung über die Übertragung der Verantwortung berücksichtigt.

Er übermittelt der Kommission alle gemäß Absatz 3 erstellten Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen sowie alle anderen Unterlagen, die bei seiner Schlussfolgerung berücksichtigt wurden.

Die Regierung setzt ihren Beschluss für vier Monate ab dieser Absendung aus, es sei denn, die Europäische Kommission teilt mit, dass sie beschließt, keine Stellungnahme abzugeben; in diesem Fall wird das Verfahren nur für einen Monat ab der Absendung des Entwurfs des Genehmigungsbeschlusses ausgesetzt.

5 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in § 1[^], 1^o bis 4^o, genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie die endgültige Entscheidung und übersendet sie dem Betreiber. Die Regierung sendet die endgültige Entscheidung auch an die Kommission und begründet diese, wenn sie von der Entscheidung der Kommission abweicht.

§6 Sobald die Übertragung der Verantwortung vollzogen ist, dürfen die in Artikel D.XI.25. §3, eingestellt und die Überwachung kann auf ein Niveau reduziert werden, das die Entdeckung von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Wenn Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, wird die Überwachung nach Bedarf erhöht, um das Ausmaß des Problems und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu bestimmen.

§7 Im Falle eines Verschuldens des Betreibers, einschließlich unzureichender Daten, Vorenthaltung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Täuschung oder mangelnder Sorgfalt, fordert die Regierung die Kosten, die nach der Übertragung der Verantwortung entstanden sind, vom früheren Betreiber zurück.

Die Regierung erstellt eine Aufstellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Unbeschadet des Artikels D.XI.30 gibt es nach dem Übergang der Verantwortung keine weitere Rückforderung von Kosten.

§8 Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 geschlossen wurde, §1*, 3^o gilt die Übertragung der Verantwortung als wirksam, wenn alle verfügbaren Elemente darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO₂ perfekt und dauerhaft eingedämmt wird, und wenn die Stätte versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut worden sind.

Titel 8 - Finanzielle Bestimmungen

Art. D.XI.29. §1". Der potenzielle Betreiber weist im Rahmen seines Antrags auf eine Speichergenehmigung nach, dass geeignete Vorkehrungen in Form einer finanziellen Garantie oder einer anderen gleichwertigen Regelung getroffen werden können, um sicherzustellen, dass alle aus der Genehmigung erwachsenden Verpflichtungen, die gemäß diesem Teil aufgehoben werden, einschließlich der Schließungs- und Nachschließungsanforderungen und der Unterlassungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1" und D.113 Absatz 1" des Buches 1" des Umweltgesetzbuches sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, werden eingehalten.

Diese finanzielle Garantie ist vor Beginn der Injektion gültig und wirksam.

§2 Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um der Entwicklung des bewerteten Leckagerisikos und den geschätzten Kosten aller Verpflichtungen, die sich aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung ergeben, sowie allen Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, Rechnung zu tragen.

Die Finanzgarantie ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Regierung gültig, die auf den Wasservertrag oder seinen Nachtrag verweist.

§3 Die finanzielle Garantie oder eine andere gleichwertige Bestimmung im Sinne von Absatz 1" bleibt salutar und wirksam :

1^o nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1", 1^o oder 2^o, bis die Verantwortung für die Lagerstätte gemäß Artikel D.XI.28, §§1" bis 5 auf den Eigentümer übertragen wurde:

2^o nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, §3 :

a) bis eine neue Speichergenehmigung ausgestellt wurde:

b) im Fall der Schließung des Standorts gemäß Artikel D.XI.27. §1", 3^o, bis zum Übergang der Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28, §8, vorausgesetzt, dass die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten worden sind.

§4 Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die Finanzgarantie gebildet wird und eingezahlt werden kann.

Art. D.XI.30. §1*. Der Betreiber stellt der Regierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Übertragung der Verantwortung gemäß Art. D.XI.28 stattgefunden hat.

Der Beitrag des Betreibers trägt den in Anhang 1 genannten Kriterien und den Elementen der CO₂-Speicherungsgeschichte Rechnung, die für die Festlegung der Verpflichtungen nach der Übertragung relevant sind, und umfasst zumindest die vorbeugende Überwachung der Überwachung während eines Zeitraums von 30 Jahren.

Dieser finanzielle Beitrag kann dazu verwendet werden, die von der Regierung nach der Übertragung der Verantwortung übernommenen Kappen zu überbrücken, um sicherzustellen, dass das CO₂ auch nach der Übertragung der Verantwortung in den geologischen Speicherstätten perfekt und dauerhaft gebunden bleibt.

§(2) Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten für den in Absatz 1 genannten finanziellen Beitrag festlegen, wobei sie die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien berücksichtigt.

Titel 9 - Zugang für Dritte

Art. D.XI.31. §1". Potenzielle Nutzer erhalten zum Zweck der geologischen Speicherung von erzeugtem und abgeschiedenem CO₂ gemäß diesem Artikel Zugang zu Transportnetzen und Speicherstätten.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährleistet den in Absatz 1" genannten Zugang auf transparente und nichtdiskriminierende Weise, gemäß den von ihm vorgeschlagenen und von der Regierung genehmigten Modalitäten, unter Berücksichtigung folgender Elemente:

1° die verfügbare oder vernünftigerweise verfügbar zu machende Lagerkapazität sowie die verfügbare oder vernünftigerweise verfügbar zu machende Transportkapazität:

2° der Anteil der Region an ihren Verpflichtungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, den sie durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ zu erfüllen beabsichtigt:

3° die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn eine Inkompatibilität der technischen Spezifikationen nicht auf angemessene Weise behoben werden kann:

4° die Notwendigkeit, die angemessenen und hinreichend begründeten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des Transportnetzes und die Interessen aller anderen Nutzer der Speicherstätte oder des Netzes oder der Verarbeitungs- oder Umschlagseinrichtungen, die betroffen sein könnten, zu respektieren.

§2 Die Betreiber der Fernleitungsnetze und die Betreiber der Speicherstätten können den Zugang unter Berufung auf mangelnde Kapazität verweigern. Die Verweigerung ist hinreichend zu begründen.

§3 Der Betreiber, der den Zugang aufgrund mangelnder Kapazität oder eines fehlenden Anschlusses verweigert, nimmt alle erforderlichen Anpassungen vor, sofern diese wirtschaftlich durchführbar sind oder ein potenzieller Kunde bereit ist, die Kosten dafür zu übernehmen, und sofern sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Transports und der geologischen Speicherung von CO₂ aus Sicht der Umwelt ergeben.

Art. D.XI.32. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt das Streitbeilegungssystem des Mitgliedstaats, dessen Rechtsprechung das Fernleitungsnetz oder die Speicherstätte, zu dem bzw. der der Zugang verweigert wurde, unterliegt.

Wenn bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit das betroffene Übertragungsnetz oder die betroffene Speicherstätte in den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Mitgliedstaat fällt, konsultieren die Mitgliedstaaten einander, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG kohärent angewandt werden.

Titel 10 - Register

Art. D.XI.33. §1". Die Regierung richtet ein und führt: 1° ein

Register der erteilten Speichergenehmigungen:

2° ein laufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, einschließlich Karten und Abschnitte, aus denen ihre Ausdehnung hervorgeht, die verfügbaren Informationen, die belegen, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt, sowie alle technischen Aufzeichnungen über diese Stätte.

§(2) Jede zuständige Behörde berücksichtigt die in Absatz 1* genannten Register bei den einschlägigen Planungsverfahren und bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die sich auf die geologische Speicherung von CO₂: an registrierten Speicherstätten auswirken oder durch diese gestört werden können, im Rahmen ihrer Verwaltungspolizei.

Art. D.XI.34. Die Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO₂: werden der Öffentlichkeit gemäß Buch 1" des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

Titel 11 - Entschädigung für Schäden

Art. D.XI.35. Der Inhaber einer Explorations- oder Speichergenehmigung ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Suche oder durch den Betrieb der Speicherstätte verursacht wurden.

Titel 12 - Strafrechtliche Sanktionen

Art. D.XI.36. Eine Ordnungswidrigkeit der zweiten Kategorie im Sinne von Art. D.178 §2 Lieu 1" des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen dieses Teils oder die in Anwendung dieses Teils erlassenen Ausführungserlasse verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 des Buches 1" des Umweltgesetzbuches begeht jedoch, wer gegen Artikel D.XI.20. §1".

Teil 12 - Übergangsbestimmungen

Titel 1" - Allgemeine

Bestimmungen

Art. D.XII.1. §1*. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Inhaber von Schürfrechten und Konzessionäre von Schürfrechten, die die Meldepflichten gemäß Artikel 71, Absatz 1", 1" und 2 Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 innerhalb der in Artikel 71, Absatz 2 desselben Dekrets festgelegten Fristen erfüllen oder nach Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 ausgestellt wurden, die folgenden Bedingungen erfüllen: 1, einen Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für die Anlagen und Tätigkeiten stellen, die für die Erkundung und Gewinnung der unterirdischen Ressourcen für die Stoffe, die Gegenstand der Minenkonzession oder der ausgeschlossenen Genehmigung sind, erforderlich oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus der Gewinnung, der Schächte, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Gruben für die Gewinnung.

Die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen bleiben anwendbar, ungeachtet der Anwendung der in Teil 6 Titel 7 genannten allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber ausschließlicher Genehmigungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besonderen Bedingungen und den allgemeinen Verpflichtungen haben die allgemeinen Verpflichtungen Vorrang.

Die in Artikel D.VI.54 enthaltenen Bestimmungen über die Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen gelten für die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

Wird der Antrag nach Absatz 1" nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, so werden die betreffenden Genehmigungen mit Ausnahme der Sanierungs- und Nachsorgeverpflichtungen hinfällig, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten.

Konzessionäre reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein, um die Konzession zu widerrufen.

§2. die Bergwerkskonzessionen, deren Konzessionäre die in Artikel 71, Absatz 1", 1" und 2 Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannten Meldeanforderungen nicht innerhalb der in Artikel 71 vorgeschriebenen Fristen erfüllt haben,

Absatz 2 desselben Dekrets werden mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuchs ungültig, mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Nachsorge.

Die in Absatz 1 genannten Konzessionäre reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein.

Abweichend von Absatz 2 behalten die in Absatz 1 genannten Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Durchführung erlassenen Erlasse und Verordnungen gestellt haben, die Vorteile ihres Antrags.

Die Rücknahme von Konzessionen wird nach dem in Artikel D.XII.8 festgelegten Verfahren fortgesetzt.

Art. D.XII.2. §1". Die Inhaber von Bergwerkskonzessionen sorgen für die Sicherheit der Schächte der Konzession. Sie erstellen einen Bericht über diese Sicherung, den sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an den Beamten für den Untergrund senden.

Der Bericht enthält mindestens :

1° die bekannte oder vermutete Lage des Schachts oder des

Grubenausgangs; 2° das Datum der letzten Inspektion:

3° eine Beschreibung des Sicherheitsstatus des Brunnens:

4° einen fotografischen Bericht über diesen Sicherungszustand:

5° eine Geschichte des Zustands des Schachtes oder des Minenausgangs seit seiner Schließung...

txe :

6° im Falle der Nicht-Sicherung eine Analyse, die ein akzeptables Einsturzrisiko belegt.

Das Gouvernement kann den Inhalt des in Absatz 1" genannten Berichts erweitern und die Modalitäten seiner Erstellung und Übermittlung sowie die Modalitäten der Kontrolle des Sicherungszustands der Brunnen durch den Beamten für den Untergrund festlegen.

§2 Die Abtretung von Bergwerkskonzessionen in jeglicher Form, einschließlich durch Abtretung oder Fusion von Unternehmen oder Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten, sowie die Vermietung und Verpachtung von Bergwerkskonzessionen sind untersagt.

Art. D.XII.3. §1". Die Bestimmungen der Titel 'v' und VII des Teils 'v4 sowie der Teile VIII. IX und X gelten für Schürfgenehmigungen, Schürfkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

§2 Der Inhaber eines Schürfrechts, das aus irgendeinem Grund entzogen wurde, ersetzt die Schäden, die durch seine Arbeiten verursacht wurden, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen fest installierten unterirdischen Bauwerke. Wird der Schürfrecht aufgrund eines angenommenen Verzichts entzogen, so gilt diese Verpflichtung bis zum Regierungsbeschluss, der die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bestätigt.

§3 Die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil III, Titel 1" sind nur auf Anlagen und Aktivitäten anwendbar, die im Rahmen der in Absatz 1" genannten Genehmigungen und Konzessionen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden, nicht aber zwischen sJgt und hundert Metern Tiefe.

§4 Das Gout emement kann die Anwendungsmodalitäten der in den Absätzen 1" bis 3 genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, näher bestimmen.

Art. D.XII.4. §1". Vor Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilte Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen bleiben unbeschadet der in Art. D.XII.3 §1" vorgesehenen Dispositionen für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig und werden im Sinne dieses Gesetzbuches Exklusivgenehmigungen gleichgestellt.

Die Bestimmungen von D.XII.3 §1" gelten ab dem 1. Januar des
TOISiebenten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches.

§2 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses
Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungsbeschwerden
werden nach den am Tag der Antragstellung g e l t e n d e n Vorschriften
behandelt.

(3) Von der in Artikel D.X*I.12 vorgesehenen Ausschreibung ausgenommen
sind Anträge auf eine Exklusivgenehmigung, die von einem Inhaber eines
Exklusivvertrags für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren
Gasen u n d für dieselben Stoffe gestellt werden. ein zusammenhängendes
Gebiet, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche der
ursprünglichen Genehmigung ausmacht. Diese Möglichkeit besteht nur einmal.

Art. D.XII.5. Die Klassifizierung der Halden, die durch das Arrêté du Gou-
eme-ment wallon du 16 mars 1995 fixant la classifiCation des terrils festgelegt
wurde, bleibt bis zum Inkrafttreten der Klassifizierung der historischen Halden
gemäß ihrer Zuordnung nach Art. D.\ 4.8 in Kraft.

Titel 2 - Verzicht auf Minenkonzessionen

Art. D.XII.6. Der Antrag auf vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine
korsische Mine ist in zweifacher Ausfertigung per Einschreiben mit
Rückschein an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Art. D.XII. 7. §1". Der Antrag gibt an

1° Name, Vorname, Titel, Nationalität und Wohnsitz des Antragstellers. und,
wenn es sich u m eine Gesellschaft handelt, den Firmennamen, die Rechtsform
und den Sitz der Gesellschaft:

2° die Schürfrechte für erschlossene Stoffe, die der Antragsteller besitzt,
unter Angabe derjenigen, die ganz oder teilweise in dem Gebiet liegen, für das
der Verzicht beantragt wird.

Zu Absatz 1". 1°. Wenn der Antrag von mehreren Gesellschaften gestellt
wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln. werden die Angaben
zum Antragsteller von jeder dieser Gesellschaften gemacht.

§2. .fi dem Antrag auf Verzicht sind folgende Unterlagen beigelegt:

1° alle Dokumente, die die Rechte des Antragstellers und gegebenenfalls die
Befugnisse des Unterzeichners des Antrags belegen. Wenn die Konzession von
mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, sind die Informationen über den
Antragsteller von jedem dieser Inhaber vorzulegen:

2° kartografisches Material, das vom Antragsteller unterzeichnet und in einer
Weise bereitgestellt wird, die seine Beratung sicherstellt

a) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1."100 000- mit der Lage des
Perimeters, für den der Verzicht beantragt wird, auf dem Territorium der
betroffenen Provinzen:

b) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1:20.000, auf der die Gipfel und die
Grenzen des Perimeters, für den der Verzicht beantragt wird, angegeben sind.
die geoeraphiqties oder geodätischen Punkte, durch die sie definiert werden,
und ex entuel- lement. Die Grenzen der Konzessionen und
Suchgenehmigungen für Minen aller Art, die ganz oder teilweise innerhalb
dieses Perimeters liegen. Die Namen der Konzessionen, die Gegenstand der
Ausbeutung im Rahmen der Konzession waren, für die der Verzicht beantragt
wird:

3° im Falle eines Antrags auf teilweisen Verzicht, der eine io- dliCation der
Grenzen des Konzessionsperimeters beinhaltet. die unter
2 tragen die Angaben des Wir-Wasser-Perimeters:

4° eine Bescheinigung des Hypothekenberaters, dass keine
Hypothekeneinträge auf der Konzession vorhanden sind oder, wenn dies nicht
der Fall ist, eine Aufstellung der Hypotheken, die aufgenommen wurden, unter
Angabe der inanlex ée dieser Einträge:

5° eine vollständige Liste der Schächte und Grubenausgänge, die Gegenstand eines Aufhebungsbeschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Beschlusses der Regionalexekutive Allon vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Schürfrechts oder aufgrund früherer Rechtsvorschriften waren, mit den Referenzen dieses Beschlusses:

6° eine vollständige Liste und eine Karte im Maßstab 1:10.000, auf der die Lage der Schächte und Minenausgänge verzeichnet ist, die nicht Gegenstand einer Auflassungsanordnung waren, unabhängig davon, ob sie an der Oberfläche verzeichnet sind oder nicht an der Oberfläche verzeichnet, aber durch Pläne bekannt sind:

7° eine von dem oder den Inhabern unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, dass die in 5° genannten Brunnen und Ausgänge die Bedingungen der Aufhebungsbeschlüsse erfüllen:

8° eine Risikoanalyse, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird:

Wenn dies nicht der Fall ist, teilen die Inhaber die Frist mit, innerhalb derer sie sich verpflichtet haben, die Situation zu bereinigen.

Art. D.XII.8. §1". Der Beamte für den Untergrund prüft innerhalb eines Jahres, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, legt der Beamte für den Untergrund die Fristen fest, innerhalb derer der Antragsteller einerseits die vorgeschriebenen Sicherheitsarbeiten gemäß den Gesetzen und Verordnungen durchführen und andererseits alle auf der Mine vorgenommenen Eintragungen löschen lassen muss.

§2 Nach Ablauf der in Absatz 1" vorgesehenen Fristen sendet der Antragsteller dem Beamten für den Untergrund eine Bescheinigung des Beraters der Hypotheken zu, in der festgestellt wird, dass die Mine quitt und frei von jeglicher Eintragung ist, und informiert ihn über die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten.

§3 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Dokuments richtet der Beamte einen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss an die Regierung.

§4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundbeamten entscheidet die Regierung über den Antrag auf Verzicht.

Im Falle eines teilweisen Verzichts erlegt der Erlass dem Konzessionär möglicherweise neue Pflichten und eine neue Leistungsbeschreibung auf.

§5 Der Regierungserlass, der den vollständigen oder teilweisen Entzug der Konzession aufgrund eines Verzichts ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Antragsteller mitgeteilt.

Titel 3 - Zwangsweise Entziehung von Minenkonzessionen

Art. D.XII.9. §1". Die Regierung kann in den folgenden Fällen von Amts wegen Grubenkonzessionen entziehen:

1° wenn der Konzessionär nicht mehr existiert oder unauffindbar ist:

2° nach einer Inverzugsetzung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine Verzichtserklärung nach den Artikeln D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Erlasse:

3° nach Mahnung des Konzessionärs bei Nichteinhaltung des im Lastenheft vorgesehenen Arbeitsprogramms oder der allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre.

§2 Der Kellerbeamte verfasst einen Bericht über die Zwangsentziehung.

Das in Artikel D.XII.8, §§ 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Der Erlass des Gout emements, mit dem die Konzession oder die Forschungserlaubnis von Amts wegen entzogen wird, wird in die Konstatation der Hypotheken eingetragen.

Titel 4 - Vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereichte Anträge

Art. D.XII.10. Anträge auf Genehmigungen zur Aufhaltung von Halden gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufhaltung von Halden, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs für die Aufhaltung von Halden ausgestellt wurde, müssen vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs für die Aufhaltung von Halden eingereicht werden.

Sie werden nach den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Sanierung von Halden untersucht.

Art. D.XII.11. Anträge auf Umweltgenehmigungen und Einzelgenehmigungen für Projekte zur Tiefengeothermie und/oder zur geologischen Speicherung von Wärme oder Kälte, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen weiter bearbeitet.

Titel 5 - Aktivitäten, die neu einer exklusiven Genehmigung unterliegen

Art. D.XII.12 Für Tätigkeiten zur Exploration von Ressourcen, die in Artikel D.1.1, §2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches ordnungsgemäß ausgeübt wurden und neu einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen, muss der Antrag gemäß Art. D.fi4.12, §1", Abs. 2 vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, oder von demjenigen, der diese Tätigkeit ausübt, die keine Genehmigung erfordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzbuches gestellt werden und innerhalb von sechs Monaten von der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer ausschließlichen Genehmigung gefolgt werden.

Wenn der in Absatz 1" genannte Inhaber diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf das Exklusivrecht für die Fortsetzung der Explorationstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Die Regierung veröffentlicht die in Artikel D.fi4.12 § 1" vorgesehene Bekanntmachung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags des in Absatz 1" genannten Inhabers.

Wird dem in Absatz 1" genannten Inhaber die ausschließliche Genehmigung nicht erteilt, so muss dieser seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der ablehnenden Entscheidung gemäß D.VI.25. §1" oder der in Artikel D.VI.26 Absatz 2 genannten Mitteilung.

Hat der in Absatz 1" genannte Inhaber, sofern keine Entscheidung nach D.VI.25 §1" vorliegt, die in Artikel D.VI.25 §4 vorgesehene Mahnung nicht ausgesprochen, so muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel D.v4.25 §4 Absatz 2 genannten Frist einstellen.

Wenn die Regierung nach dem in Artikel D.VI.24 § 4 Absatz 2 genannten Erinnerungsschreiben keine Entscheidung trifft, muss der Inhaber seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der in Artikel D.VI.25 genannten stillschweigenden Ablehnung einstellen.

Art. D.XII.13. §1". Für Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Wärme- und Kältespeichers, die aufgrund einer Erschließungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einzigen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wurden, oder einer anderen erforderlichen Genehmigung außer den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen exklusiven Genehmigungen, oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches tatsächlich ausgeübt werden, ohne über eine der oben genannten Genehmigungen verfügen zu müssen, muss der Betreiber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches bei der Verwaltung einen vereinfachten Antrag auf eine exklusive Genehmigung stellen.

Wenn der in Absatz 1* genannte Inhaber diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Exklusivität der Fortsetzung der Ausbeutung an dem betreffenden Standort.

§2 Die Regierung legt die Modalitäten für die Einreichung des vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung fest.

§3 Abweichend von den Artikeln D.fi1.12 und D.fi4.13 erteilt die Regierung eine Exklusivgenehmigung für eine Dauer von drei Jahren mit einem kreisförmigen Umfang und einem Radius von 1,5 km, der auf jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktive Förderbohrung zentriert ist.

§4 Der Betreiber hat nach Erteilung der Genehmigung drei Jahre Zeit, um die Bestimmungen der Titel V und VH von Teil 'v4 sowie der Teile CCII, IX und X zu erfüllen.

Wenn der Betreiber die in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht einhält, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der

Betriebstätigkeit an dem betreffenden Standort.

Anhang I - Kriterien zur Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes für Kohlendioxid und Eisen

Die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der Umgebung erfolgt in drei Stufen gemäß den zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden bewährten Verfahren und den nachstehenden Kriterien. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der Regierung genehmigt werden, sofern der Betreiber nachgewiesen hat, dass die Wirksamkeit der Charakterisierung und Bewertung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Schritt I: Daten sammeln

Es sollen genügend Daten gesammelt werden, um ein statisches volumetrisches und dreidimensionales (3D) geologisches Modell der Lagerstätte und des Lagerkomplexes, einschließlich des Deckgebirges, sowie der Umgebung, einschließlich der Gebiete, die durch hydraulische Phänomene miteinander verbunden sind, zu erstellen.

Diese Daten betreffen mindestens die folgenden intrinsischen Eigenschaften des Speicherkomplexes :

- a) Geologie und Geophysik:
- b) Hydrogeologie (insbesondere die Existenz von Grundwasserleitern, die für den Verbrauch bestimmt sind):
- c) Reservoirtechnik (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die CO₂-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität):
- d) Geochemie (Auflösungsraten: Mineralisierungsraten):
- e) geomechanisch (Permeabilität, Bruchdruck):
- f) Seismizität:
- g) Vorhandensein natürlicher oder von Menschenhand geschaffener Fluchtwege, einschließlich Bohrlöchern, die zu Lecks führen könnten, und Zustand dieser Fluchtwege.

Es werden Dokumente zu den folgenden Merkmalen der Umgebung des Komplexes vorgelegt:

- a) Gebiete in der Umgebung des Speicherkomplexes, die durch die Speicherung von CO₂ in der Speicherstätte beeinträchtigt werden könnten:
- b) Verteilung der Bevölkerung in der Region, unterhalb derer sich die Speicherstätte befindet:
- c) Nähe zu wichtigen natürlichen Ressourcen
- d) Aktivitäten in der Umgebung der Speicherstätte und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Aktivitäten (z. B. Exploration, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Aquiferen und Nutzung von Grundwasservorkommen):
- e) Nähe zu potenziellen CO₂-Quellen (einschließlich Schätzungen der gesamten potenziellen CO₂-Masse, die kostengünstig gespeichert werden könnte) und geeignete Transportnetze.

Schritt 2: Aufbau des statischen dreidimensionalen geologischen Modells

Mit Hilfe der in Schritt 1 gesammelten Daten wird ein statisches dreidimensionales geologisches Modell oder eine Reihe von Modellen des vorgeschlagenen Speicherkomplexes, einschließlich des Deckgebirges und der Bereiche, in denen Flüssigkeiten durch hydraulische Phänomene kommunizieren können, unter Verwendung von computergestützten Reservoir-Simulatoren erstellt. Das oder die statischen geologischen Modelle charakterisieren den Komplex unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) geologische Struktur der natürlichen Falle:
- b) geomechanische und geochemische Eigenschaften und Fließeigenschaften des Reservoirs, der darüber liegenden Schichten (Deckgebirge, wasserdichte Formationen, poröse und permeable Horizonte) und der umgebenden Formationen:
- c) Charakterisierung des Bruchsystems und Vorhandensein von von Menschen geschaffenen Wegen :

- d) Fläche und Höhe des Speicherkomplexes:
- e) Hohlraumvolumen (einschließlich der Verteilung der Porosität):
- f) Verteilung der Flüssigkeiten in der Referenzsituation:
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Die Unsicherheit, die mit jedem der zur Erstellung des Modells verwendeten Parameter verbunden ist, wird ermittelt, indem für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien erstellt und die entsprechenden Konfidenzintervalle berechnet werden. Die Unsicherheit, die mit dem Modell selbst verbunden ist, wird ebenfalls bewertet.

Schritt 3: Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, Charakterisierung der Sensibilität, Risikobewertung

Die Charakterisierung und Bewertung beruht auf einer dynamischen Modellierung, die Simulationen der Injektion von CO₂ in die Lagerstätte in verschiedenen Zeitschritten unter Verwendung des oder der statischen dreidimensionalen geologischen Modelle umfasst, die von dem in Schritt 2 entwickelten Computersimulator für den Speicherkomplex geliefert werden.

Schritt 3.1: Charakterisierung des dynamischen Verhaltens im Speicher

Mindestens die folgenden Faktoren werden berücksichtigt:

- a) mögliche Injektionsraten und Eigenschaften der CO₂-Ströme::
- b) Effizienz der gekoppelten Prozessmodellierung (die Art und Weise, wie die von dem/den Simulator(en) reproduzierten Di- vers-Effekte miteinander interagieren):
- c) reaktive Prozesse (wie die Reaktionen des injizierten CO₂ mit den in tim-Mineralien in das Modell integriert werden):
- d) verwendeter Reservoir-Simulator (mehrere Simulationen können notwendig sein, um bestimmte Ergebnisse zu validieren):
- e) Kurz- und Langzeitsimulationen (zur Bestimmung des Verbleibs von CO₂ und des Verhaltens des Reservoirs über Jahrhunderte und Jahrtausende sowie der Geschwindigkeit, mit der sich CO₂ in Wasser löst).

Die dynamische Modellierung liefert Informationen über :

- a) Druck und Temperatur der Speicherformation als Funktion der Injektionsrate und der zeitlich kumulierten Injektionsmenge:
- b) die Fläche und Höhe der CO₂ Diffusionszone in Abhängigkeit von der Zeit:
- c) die Art des CO₂-Flusses in den Speicher und das Verhalten der injizierten Phasen:
- d) Mechanismen und Geschwindigkeiten der CO₂-Bindung: (einschließlich Leckstellen und seitlicher und vertikaler Dichtungen):
- e) sekundäre Rückhaltesysteme innerhalb des globalen Stockungskomplexes:
- f) die Speicherkapazität und die Druckgradienten der Speicherstätte:
- g) das Risiko, dass die Speicherformationen und das Deckgestein zerbrechen:
- h) das Risiko des Eindringens von CO₂ in das Deckgebirge:
- i) das Risiko des Austretens aus der Speicherstätte (z. B. aus verlassen oder schlecht abgedichteten Schächten):
- j) die Migrationsgeschwindigkeit:
- k) die Geschwindigkeiten, mit denen die Brüche verklebt werden:
- l) Änderungen in der Fluidchemie sowie sub- sequente Reaktionen, die in Formationen auftreten (z. B. Änderung des pH-Werts, Bildung von Mineralien), und die Einbeziehung reaktiver Modellierungen, um die Auswirkungen zu evakuieren:
- m) die Bewegung von Flüssigkeiten, die in den Formationen vorhanden sind:

ri) Zunahme der Seismizität und der Hebung auf Oberflächenniveau.

Schritt 3.2: Charakterisierung der Empfindlichkeit

Es werden mehrere Simulationen durchgeführt, um die Sensitivität der Bewertung gegenüber den Annahmen zu bestimmten Parametern zu bestimmen. Die Simulationen werden durchgeführt, indem die Parameter in dem/den statischen geologischen Modell(en) variiert werden und die Funktionen des Durchflusses und die damit verbundenen Annahmen in der dynamischen Modellierung geändert werden. Bei der Risikobewertung wird eine angemessene Sensitivität berücksichtigt.

Schritt 3.3: Risikobewertung

Die Risikobewertung besteht insbesondere aus den folgenden Komponenten:

3.3.1. Charakterisierung von Gefahren

Die Gefahrencharakterisierung besteht darin, das Risiko einer Leckage aus dem Speicherkomplex zu beschreiben, wie es durch die oben beschriebene dynamische Modellierung und Sicherheitscharakterisierung ermittelt wurde. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

a) potenzielle Fluchtwege:

b) das mögliche Ausmaß von Lecks für die ermittelten Leckagepfade (Durchflussmengen):

c) kritische Parameter für das Leckagerisiko (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Temperatur, Empfindlichkeit des/der statischen geologischen Modells/e gegenüber verschiedenen Annahmen):

d) Nebenwirkungen der CO₂-Speicherung, einschließlich der Bewegung von Fluiden in Formationen und der durch die Speicherung von CO

e) alle anderen Faktoren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können (z. B. physische Strukturen, die mit dem Projekt verbunden sind).

Die Gefahrencharakterisierung führt alle möglichen Betriebsbedingungen durch, mit denen die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet werden kann.

3.3.2. Expositionsabschätzung auf der Grundlage der Umweltmerkmale und der Verteilung und Aktivitäten der menschlichen Bevölkerung im Speicherkomplex sowie des Verhaltens und des potenziellen Verbleibs von CO₂, das über die in Schritt 3.3.1 ermittelten Leckagewege austritt.

3.3.3. Bewertung der Auswirkungen auf der Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume gegenüber potenziellen Leckagen, die in Schritt

3.3.1. Gegebenenfalls müssen die Auswirkungen der Exposition gegenüber hohen CO₂-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimente und benthische Gewässer (Asphyxie, Hyperkapnie) und der durch das austretende CO₂-Gas verursachte niedrigere pH-Wert in diesen Umgebungen) berücksichtigt werden. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen anderer Stoffe, die möglicherweise in den entweichenden CO₂-Strömen enthalten sind (Verunreinigungen im Injektionsstrom oder bei der CO₂-Speicherung entstehende Stoffe).

Diese Effekte werden für verschiedene zeitliche und räumliche Skalen betrachtet und mit Lecks von s gütlichem Ausmaß in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung, die eine Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Standorts sowie eine Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen und der Gesundheits- und Umweltfolgen im schlimmsten Fall umfasst. Die Risikobeschreibung beruht auf der Bewertung der Gefahren, der Exposition und der Auswirkungen. Sie umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die in den Phasen der Charakterisierung und Bewertung der Speicherstätte ermittelt wurden, und, wenn die Umstände es zulassen, eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit.

Anhang 2 - Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans sowie für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-Speicherstätte

1. Erstellen und Aktualisieren des Sicherheitsplans

Der in Artikel D.XI.23 §2 genannte Überwachungsplan wird auf der Grundlage der in Schritt 3 des Anhangs 1- durchgeführten Risikobewertungsanalyse erstellt und mit dem Ziel, die in Artikel D.XI.23 §1" genannten Überwachungsanforderungen zu erfüllen, nach den folgenden Kriterien aktualisiert:

1.1. Erstellen eines Plans

Der Überwachungsplan beschreibt die **Ü b e r w a c h u n g**, die in den wichtigsten Phasen des Projekts durchgeführt werden soll, einschließlich der **B a s i s ü b e r w a c h u n g**, der Betriebsüberwachung und der **Ü b e r w a c h u n g** nach der Schließung. Für jede Phase wird Folgendes angegeben:

- a) Parameter, die überwacht werden sollen:
- b) die verwendeten Seillanzierungstechniken und die Begründung für die Wahl dieser Techniken:
- c) Überwachungsorte und Begründung für räumliche Stichproben:
- d) Häufigkeit der Anwendung und Begründung der zeitlichen Probenahme.

Die zu **ü b e r w a c h e n d e n** Parameter werden so gewählt, dass sie in der Lage sind, die die Ziele der erfüllen. Der Plan sieht jedoch immer eine kontinuierliche oder intermittierende Überwachung der folgenden Elemente vor:

- e) flüchtige CO₂-Emissionen aus der Ebene der Injektionsanlage:
- f) Volumenstrom von CO₂: am Kopf der Injektionsbohrungen:
- g) CO₂-Druck und -Temperatur an den Injektionsbohrlochköpfen (zur Bestimmung des Massendurchsatzes):
- h) chemische Analyse des injizierten Materials
- i) Temperatur und Druck des Reservoirs (zur Bestimmung des Verhaltens und des Phasenzustands von CO₂).

Die Wahl der Überwachungstechniken richtet sich nach den besten zum Zeitpunkt der Planung verfügbaren Techniken. Die besten Lösungen werden in Betracht gezogen und gegebenenfalls ausgewählt:

- j) Techniken zur Feststellung des Vorhandenseins, des Ortes und der Migrationswege von CO₂: in unterirdischen Formationen und an der Oberfläche:

k) Techniken, die Informationen über das Druck-Volumen-Verhalten und die vertikale und horizontale Verteilung der CO₂-Diffusionszone liefern, um die Anpassung der numerischen 3D-Simulation an die geologischen 3D-Modelle der Speicherformation, die gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1 entworfen wurden :

l) Techniken, die eine breite Oberflächenabdeckung ermöglichen, um Informationen über mögliche noch nicht entdeckte Leckagepfade auf der gesamten Fläche des Speicherkomplexes und der Umgebung zu sammeln, falls es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten kommt oder CO₂: aus dem Speicherkomplex austritt.

1.2. Aktualisierung des Plans

Die während der **Ü b e r w a c h u n g** gesammelten Daten werden zusammengefasst und interpretiert. Die beobachteten Ergebnisse werden mit dem Verhalten verglichen, das durch die dynamische 3D-Simulation des Druck-Volumen- und Sättigungsverhaltens vorhergesagt wurde, die im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1-, Schritt 3, durchgeführt wurde.

Bei großen Abweichungen zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Verhalten wird das 3D-Modell neu berechnet, um das erwartete Verhalten wiederzugeben. Die Neuberechnung basiert auf den Beobachtungen aus dem Überwachungsplan sowie auf zusätzlichen Daten, die ggf. zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Annahmen für die Neuberechnung gewonnen wurden.

Die Schritte 2 und 3 in Anhang 1- werden mit dem/den neu berechneten 3D-Modell(en) wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und neue Debits zu erhalten und die Risikobewertung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Falls die historische Korrelation und der Modellabgleich zu neuen CO₂-Quellen, Leckagepfaden und Durchflussraten führen oder zu erheblichen Abweichungen von früheren Bewertungen, wird der Überwachungsplan entsprechend aktualisiert.

2. Überwachung nach der Schließung

Die Nachsorge basiert auf den Informationen, die während der Durchführung des in Artikel D.XI.23 §2 und Punkt 1.2 dieses Anhangs genannten Überwachungsplans gesammelt und modelliert wurden. Er dient insbesondere dazu, die für die Zwecke des Artikels D.XI.28 §1 erforderlichen Informationen zu liefern.

Kapitel 2 - Nodifikatorische, aufhebende und abschließende Bestimmungen

Abschnitt I'' - Änderungsbestimmungen

Unterabschnitt 1[®] - Gerichtsgesetzbuch

Art. 2

In Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 10. Juli 2013 geändert wurde, wird 10^o aufgehoben.

Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

In Artikel 6, §3, Abschnitt 3 ("Sonderregeln für Pachtverträge") von Buch 3, Titel 8, Kapitel 2 des Codice Civile, ersetzt durch das Gesetz vom 7. November 1988 und geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "in Artikel 22 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Wörter "in Artikel D.XI.21 des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Art. 4

In Artikel 1 "bis, 28^o, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Naturschutzberatung, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, werden die Buchstaben c und e aufgehoben.

Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988

Die Artikel 1" bis 4, 6 und 7, 9 bis 12, 13, geändert durch Erlass vom 31. Mai 2007, 15 und 16, 24 bis 35, 36, geändert durch Dekret vom 20. Juli 2016. 37 bis 46. 47, geändert durch das Dekret vom 1^o März 2018, 48 bis 56, 61, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, 63, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008. 65, 67 bis 73 des Dekrets vom 7. Juli 1988 des Bergbaus werden aufgehoben.

Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (Décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement)

Art. 6

In Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Einrichtungsgenehmigung, geändert durch die Dekrete vom 18. Dezember 2008, 10. Juli 2013 und 20. Juli 2016, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1". ist das technische Personal für Erklärungen und Anträge auf Umweltabgabe zuständig, die sich auf Folgendes beziehen

1° auf mobile Einrichtungen:

2° auf Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden:

3° ° jede Einrichtung, die eine Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen gemäß der Definition des Gout emement darstellt:

4° Anlagen und Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen verbunden sind:

5° für Anlagen zur Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sowie für Bohranlagen und Bohrlochausrüstungen für die Exploration und Injektion von CO₂ in den geologischen Speicher:

6° für Anträge auf Erschließungsgenehmigungen, die sich auf geringfügige Änderungen von Genehmigungen beziehen, die vom Gout emement gemäß Absatz

In Artikel 50. *1". desselben Dekrets. zuletzt geändert durch das Dekret vom 1^{er} März 2018. werden folgende Änderungen vorgenommen:

1 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Genehmigung für Tätigkeiten und Anlagen, die mit den im Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen enthaltenen Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Erschließung von Bodenschätzen verbunden sind, gilt für einen Zeitraum, der bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung, auf die sie sich bezieht, reicht:

2 er wird durch einen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

"Die Genehmigungen für Anlagen und Einrichtungen, die für die Nachsorge erforderlich sind, die in den Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen im Sinne des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen festgelegt sind, können auch nach Ablauf der Exklusivgenehmigung erteilt werden.

Art. 8

In Artikel 81 § 2 Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019, werden die Worte "sowie für jede Einrichtung, die eine Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen gemäß der Definition des Gout emement darstellt, und für alle Anlagen und Einrichtungen, die für die Erforschung und Nutzung von Bodenschätzen erforderlich oder nützlich sind, einschließlich Schächten, Stollen. sowie alle Einrichtungen, die im Rahmen eines Exklusivvertrags zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen erforderlich sind, und die Anlagen zur Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Bergbau gemäß der Definition der Regierung.

Unterabschnitt d - Li'rr 1^{er}! dii Code de l'Environnement (Umweltgesetzbuch)

Art. 9

Artikel D.29-1 des Lit re 1^{er} des Code de l'Environnement, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 eingefügt und zuletzt durch das Dekret vom 22. November 2018 geändert wurde, wird wie folgt geändert

1 Absatz 3 wird durch eine 9 ergänzt, die wie folgt lautet: ente:

"9° Exklusivgenehmigungen für die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen festgelegt sind":

2° Absatz 4, a. wird durch einen 11° ergänzt, der wie folgt lautet:

"11° Entscheidungen über die Klassifizierung historischer Halden gemäß Artikel D.VI.8 des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze":

3° Absatz 4 Buchstabe a wird durch einen 12° mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12° die Gemeinnützigkeitserklärungen für die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken zur Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.VII.2 des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze: ": 4°

In Absatz 4, b., werden die Punkte 2 bis 4 aufgehoben:

5° Absatz 4, b. wird durch einen 9° mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9° die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung von fremdem Land, die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen vorgesehen sind":

6° in Absatz 4, b., 7° werden die Worte "Artikel 2, 11° und 5, §1", Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt.

Art. 10

In Artikel D.46 Absatz 1* desselben Gesetzbuches wird ein 6° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"6° einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze, wie er im Code of the Management of Subterraneous Resources genannt wird".

Art. 11

In Artikel D.49 desselben Gesetzbuches, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 ersetzt und zuletzt durch das Dekret vom 1^{er} März 2018 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° c. wird aufgehoben.

2° in f. werden die Worte "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Gesetzbuch über die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Art. 12

In Artikel D.138 Absatz 1^{er} desselben Gesetzbuchs, zuletzt geändert durch das Dekret vom 24. November 2021, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° 6° wird wie folgt ersetzt:

"6° Buch 3 des Umweltgesetzbuchs mit dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen:"

2° 13° wird aufgehoben.

Art. 13

In Anhang 1°, Punkt 12 desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch das Dekret vom 22. November 2007, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Wörter "Gesetzbuch über die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Unterabschnitt 7 - Buch 2 des Embargocodes mit dem 1.

Art. 14

In 1 Artikel D.170, 8°, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, von Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, werden die Wörter " au décret du 10 juillet 2013 relatif au stockage géologique du dioxyde de carbone ou exclue du champ d'application de ce décret en vertu de son article 2,

§2" werden durch die Wörter "dem Gesetzbuch über die Verwaltung von Bodenschätzen oder gemäß Artikel D.fi4.11 aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeschlossen" ersetzt.

Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion

Art. 15

Artikel 1". 3°, des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion, ersetzt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, wird wie folgt ergänzt:

" u. Rat des Kellers:

v. Wissenschaftlicher Ausschuss, der durch oder im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltung von Bodenschätzen eingesetzt wird."

Art. 16

In Artikel 2/4, §1", 5° desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, werden die Wörter "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" durch die Wörter "das Gesetzbuch über die Verwaltungen von Bodenschätzen" ersetzt.

Unterabschnitt 9 - Entwicklungsgesetzbuch /erri/orin/

AG.17

In Artikel D.Iv".106 desselben Gesetzbuches wird Absatz 1[^] wie folgt ersetzt:

"Die Stadtplanungsgenehmigung wird vom beauftragten Beamten erteilt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1, §2, Absatz 1", 1° bis 4° des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze erforderlich sind".

Art. 18

In Artikel D.IV.4 desselben Gesetzbuches wird in Absatz 1" ein 17° eingefügt, der wie folgt lautet:

"17° eine Vorrichtung zur Sicherung eines gesicherten Ausgangs oder eines gesicherten Minenschachts abdecken oder verändern".

Abschnitt 2 - Aufhebende Bestimmungen

Art. 19

Die durch Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die zuletzt durch den Erlass vom 4. Juli 2002 geändert wurden, werden für die Wallonische Region aufgehoben.

AH. 20

Der Königliche Erlass mit Sondervollmachten Ri° 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und Gasen

Brennstoffen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, geändert durch das Dekret vom 19. Februar 1998, wird für die Region w'allonne aufgehoben.

Art. 21

Der Königliche Erlass der Sondervollmachten Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

AG.22

Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, das zuletzt durch das Dekret vom 22. November 2018 geändert wurde, wird aufgehoben.

AH. 23

Das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird aufgehoben.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

AH. 24

§1". Die Regierung kann die Verweise in den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die Artikel 19 bis 23 aufgehoben werden, ändern, um sie mit der Nummerierung in Buch 3 des Immaterialgüterrechts in Einklang zu bringen.

§2 Die Regierung kann die Verweise auf die durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung der durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen, die sich auf diese Änderungen oder Aufhebungen beziehen, anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Tragweite ändern zu können.

§3 Die Regierung kann die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete ändern, die in den Bestimmungen des dekretativen Teils von Buch 3 des Ernennungsgesetzbuches enthalten sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Art. 25

Dieser Erlass tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft, spätestens jedoch am 1^{er} Juli 2024.

ADOPTÉ PAR
LE PARLEMENT WALLON

Naiuu. der

Le Président.

La Greffière ff.

Promulgieren wir dieses Dekret. ordnen wir an, dass es an *io mineur helge* veröffentlicht wird.
Gegeben in

Der hlinistre-Prsident
des Gout emement
v'allon.

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, die
Informatik, die SiinpliflCation administrati e. zuständig
für Kindergeld, den Tourismus, das Kulturerbe,
und der Straßenverkehrssicherheit.

ELIO DI RLWO

\".SERIES OF BCY

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel,
Forschung und Innovation, Digitales, Raumordnung
und Luftfahrt.
des IFAPhE und der Kompetenzzentren.

Der hlinistre des Lo-ement, der lokalen Pou
oirs und des X'ille.

\\BONUS

CHRISTOPI-E COLLIGÜÖË

Der Minister für Klima, Energie,
Mobilität und Infrastruktur.

Der Minister für Haushalt und Finanzen,
der Flughäfen und der Sportinfrastruktur es.

PHILIPPE HE HY

ADRISÜ DOL INIOÛT

Die Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung,
Gesundheit, Soziales und Sozialwirtschaft,
Chancengleichheit und Frauenrechte.

Die Ministerin für Umwelt, Natur,
Forstwirtschaft, ländlichen Raum und Tierschutz.

CHRISTIE ÜÛORRE.DE

CÉLINT- TELL IER